

---

**S 22 RS 61/17 zuvor S 24 RS 61/17, S 37 RS 61/17, S 24 R 372/19  
ZV**

**Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland**

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sächsisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	Zugehörigkeit zur zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz - Glaubhaftmachung der Höhe von dem Grunde nach glaubhaft gemachten Jahresendprämien in einer Mindesthöhe von einem Drittel des durchschnittlichen Monatsverdienstes - zusätzliche Belohnungen für Werkstätige im Bergbau
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Jahresendprämie - Glaubhaftmachung - Mindesthöhe - zusätzliche Belohnungen Bergbau
Leitsätze	<p>1. Nach Ausschöpfung aller im konkreten Einzelfall gebotenen Ermittlungen kommt in Konstellationen der Glaubhaftmachung des Zuflusses von dem Grunde nach glaubhaft gemachten Jahresendprämien die Glaubhaftmachung von Jahresendprämien in einer Mindesthöhe von einem Drittel des durchschnittlichen Monatsverdienstes des einzelnen Beschäftigten in Betracht. Dies gilt nur für die Zeit von Juli 1968 bis Dezember 1982 und damit für die Planjahre von 1968 bis 1982.</p> <p>2. Arbeitsentgelt im Sinne des <a href="#">§ 14 SGB IV</a> und damit im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1 AAÜG stellen auch die in der DDR vom Betrieb an den Arbeitnehmer gezahlten zusätzlichen Belohnungen für Werkstätige im Bergbau dar, da es sich um eine Gegenleistung des Betriebs für die vom Werkstätigen erbrachte Arbeitsleistung in Form der erbrachten ununterbrochenen Tätigkeit in einem Bergbaubetrieb, damit</p>

---

also in Form von erbrachter Berufstreue und Pflichterfüllung, handelte.

3. Die zusätzlichen Belohnungen für Werkstätige im Bergbau waren nach der am 1.8.1991 maßgeblichen bundesrepublikanischen Rechtslage (Inkrafttreten des AAÜG) nicht steuerfrei im Sinne des [§ 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB IV](#) in Verbindung mit § 1 ArEV. Ein bundesrepublikanischer Tatbestand des Steuerrechts, der die Steuerfreiheit der zusätzlichen Belohnungen für Werkstätige im Bergbau regeln würde, liegt nicht vor. Der Steuerbefreiungstatbestand des [§ 3 Nr. 46 EStG](#), der am 1.8.1991 galt, greift nicht; und zwar weder direkt noch analog. AAÜG [§§ 5 Abs. 1 Satz 1](#), [6 Abs. 1](#), [6 Abs. 6](#), SGB X [§ 23 Abs. 1 Satz 2](#), [SGG § 128 Abs. 1 Satz 2](#)

Normenkette

### 1. Instanz

Aktenzeichen

S 22 RS 61/17 zuvor S 24 RS 61/17, S 37 RS 61/17, S 24 R 372/19 ZV

Datum

04.10.2022

### 2. Instanz

Aktenzeichen

L 7 R 486/22 ZV

Datum

06.04.2023

### 3. Instanz

Datum

07.09.2023

1. Auf die Berufung des Klägers wird der Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Dresden vom 4. Oktober 2022 abgeändert. Die Beklagte wird, unter Aufhebung des Änderungsablehnungsbescheides vom 15. Juni 2016 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 16. Dezember 2016 sowie des Änderungsablehnungsbescheides vom 7. Juli 2016 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 26. Februar 2019, verurteilt, den Feststellungsbescheid vom 15. Juli 2002 in der Fassung des Ergänzungsbescheides vom 4. Juli 2022 dahingehend abzuändern, dass für die Jahre 1978 bis 1983 weitere Arbeitsentgelte des Klägers wegen zu berücksichtigender Jahresendprämienzahlungen sowie für die Jahre 1979 bis 1989 weitere Arbeitsentgelte des Klägers wegen zu berücksichtigender zusätzlicher Belohnungen für Werkstätige im Bergbau im Rahmen der bereits festgestellten Zusatzversorgungszeiten der

---

zusätzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz in den  
volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe wie folgt festzustellen  
sind:

für das Jahr: 1978 1979 1980 1981 1982 1983 1984 1985 1986 1987 1988 1989

1978	157,79 Mark
1979	732,70 Mark
1980	708,21 Mark
1981	739,98 Mark
1982	753,89 Mark
1983	766,67 Mark
1984	595,00 Mark
1985	593,18 Mark
1986	580,95 Mark
1987	588,09 Mark
1988	595,46 Mark
1989	568,73 Mark

2.

Im Übrigen wird die Berufung zurückgewiesen.

2.

- Die Beklagte erstattet dem Kläger dessen notwendige außergerichtliche  
Kosten zu fünf Sechsteln.

3.

- Die Revision wird nicht zugelassen.

**Tatbestand:**

Die Beteiligten streiten im Rahmen eines Überprüfungsverfahrens über  
über die Verpflichtung der Beklagten weitere Entgelte des Klägers für Zeiten  
der Zugehörigkeit zur zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz  
in Form von Jahresendprämien für die Zufussjahre 1978 bis 1983 sowie in Form  
von zusätzlichen Belohnungen für Werkätige im Bergbau für die Zufussjahre  
1979 bis 1989 festzustellen.

Der 1952 geborene Kläger erlernte vom 1. September 1966 bis 30. August 1970

---

den Beruf des Elektromonteurs im volkseigenen Betrieb (VEB) Braunkohlenwerk  
âGIÃ¼ckaufâ Zâ!, war vom 31. August 1970 bis 27. Oktober 1970 als  
Elektriker / BMSR-Techniker im VEB Gaskombinat Schwarze Pumpe beschÃ¤ftigt,  
absolvierte vom 2.Â November 1970 bis 30.Â April 1972 seinen Grundwehrdienst  
bei der Nationalen Volksarmee (NVA) und war anschlieÃend vom 10. Mai 1972 bis  
31. August 1972 erneut als Elektromonteur im VEB Gaskombinat Schwarze Pumpe  
beschÃ¤ftigt. Er ist, nach erfolgreichem Abschluss eines im Zeitraum von  
September 1972 bis Februar 1976 absolvierten Hochschulstudiums in der  
Fachrichtung âInformationsverarbeitungâ an der Ingenieurhochschule Yâ!,  
seit 26. Februar 1976 berechtigt, die Berufsbezeichnung âHochschulingenieur  
fÃ¼r Informationsverarbeitungâ zu fÃ¼hren. Er war vom 1. MÃ¤rz 1976 bis  
30.Â Juni 1990 (sowie darÃ¼ber hinaus) als Fachbearbeiter fÃ¼r  
Informationsverarbeitung, Fachbearbeiter fÃ¼r wissenschaftlich-technische  
Informationen, Fachbearbeiter fÃ¼r Information und Dokumentation sowie  
Fachbearbeiter fÃ¼r das Neuererwesen im VEB Gaskombinat Schwarze Pumpe  
beschÃ¤ftigt. Er erhielt zu Zeiten der Deutschen Demokratischen Republik (DDR)  
keine Versorgungszusage und war nicht in ein Zusatzversorgungssystem der Anlage  
1 zum Anspruchs- und AnwartschaftsÃ¼berfÃ¼hrungsgesetz (AAÃ¼G) einbezogen.

Â

Am 6. Juni 2001 beantragte der KlÃ¤ger die Ã¼berfÃ¼hrung von  
Zusatzversorgungsanwartschaften und legte eine (nicht mehr vorhandene und vom  
KlÃ¤ger nicht mehr vorlegbare) Entgeltbescheinigung vor. Mit Bescheid vom 15. Juli  
2002 stellte die Beklagte die BeschÃ¤ftigungszeiten des KlÃ¤gers vom 1. MÃ¤rz  
1976 bisÂ 30. Juni 1990 als ânachgewiesene Zeitenâ der zusÃ¤tzlichen  
Altersversorgung der technischen Intelligenz (= Zusatzversorgungssystem Nr. 1 der  
Anlage 1 zum AAÃ¼G) sowie die in diesen ZeitrÃ¤umen erzielten Arbeitsentgelte,  
vermutlich auf der Grundlage der (damals vorhandenen) Entgeltbescheinigung,  
fest.

Â

Mit Ã¼berprÃ¼fungsantrag vom 12. November 2007 begehrte der KlÃ¤ger erstmals  
die BerÃ¼cksichtigung von PrÃ¤mien, insbesondere JahresendprÃ¤mien, bei den  
festgestellten Arbeitsentgelten. Die Beklagte forderte daraufhin vom KlÃ¤ger mit  
Schreiben vom 20. Juli 2009 die Ã¼bersendung konkret bezeichneter Unterlagen an.  
Der KlÃ¤ger nahm mit Schreiben vom 20.Â August 2009 seinen  
Ã¼berprÃ¼fungsantrag zurÃ¼ck, weil er keine Unterlagen, die seine zusÃ¤tzlichen  
Arbeitsverdienste belegen, auffinden konnte.

Â

Mit Ã¼berprÃ¼fungsantrag vom 29. Februar 2016 (Eingang bei der Beklagten am 3.  
MÃ¤rz 2016) begehrte der KlÃ¤ger (erneut) die BerÃ¼cksichtigung von  
JahresendprÃ¤mien sowie von zusÃ¤tzlichen Belohnungen fÃ¼r WerkÃ¤tze im  
Bergbau bei den festgestellten Arbeitsentgelten.

---

Â

Den Ã¼berprÃ¼fungsantrag (nur in Bezug auf die begehrten zusÃ¤tzlichen Belohnungen fÃ¼r WerktÃ¤tige im Bergbau) lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 15. Juni 2016 ab.

Â

Hiergegen legte der KlÃ¤ger mit Schreiben vom 21. Juni 2016 (Eingang bei der Beklagten am 23. Juni 2016) Widerspruch ein und begehrte weiterhin die Anerkennung von JahresendprÃ©mien sowie von zusÃ¤tzlichen Belohnungen fÃ¼r WerktÃ¤tige im Bergbau auf der Grundlage der Glaubhaftmachung.

Â

Den Ã¼berprÃ¼fungsantrag (nur in Bezug auf die begehrten JahresendprÃ©mien) lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 7. Juli 2016 ab.

Â

Hiergegen legte der KlÃ¤ger mit Schreiben vom 19. Juli 2016 (Eingang bei der Beklagten am 22. Juli 2016) Widerspruch ein und begehrte weiterhin die Anerkennung von JahresendprÃ©mien sowie von zusÃ¤tzlichen Belohnungen fÃ¼r WerktÃ¤tige im Bergbau auf der Grundlage der Glaubhaftmachung. Zur Glaubhaftmachung reichte er eine schriftliche ErklÃ¤rung des Zeugen DÃ¶. vom 27. September 2016 ein, in der ausgefÃ¼hrt ist, dass der KlÃ¤ger in den Jahren seiner BetriebszugehÃ¶rigkeit sowohl die JahresendprÃ©mien als auch die zusÃ¤tzlichen Belohnungen fÃ¼r WerktÃ¤tige im Bergbau stets erhalten hat.

Â

Den Widerspruch gegen den Ablehnungsbescheid vom 15. Juni 2016 wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 16. Dezember 2016 und den Widerspruch gegen den Ablehnungsbescheid vom 7. Juli 2016 wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 26. Februar 2019 als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck. Zur BegrÃ¼ndung fÃ¼hrte sie aus: Der Zufluss und die HÃ¶he der begehrten weiteren Arbeitsentgelte in Form von zusÃ¤tzlichen Belohnungen und von JahresendprÃ©mien sei weder nachgewiesen noch glaubhaft gemacht worden. Die HÃ¶he der JahresendprÃ©mien des Einzelnen sei von einer Vielzahl von Faktoren abhÃ¤ngig gewesen, die heute ohne entsprechende Unterlagen nicht mehr nachvollzogen werden kÃ¶nnten. Eine pauschale BerÃ¼cksichtigung der PrÃ©mien kÃ¶nne daher nicht erfolgen. Die allgemeine ZeugenerklÃ¤rung sei nicht ausreichend.

Â

Gegen den Widerspruchsbescheid vom 16. Dezember 2016 erhob der KlÃ¤ger am 12.Â Januar 2017 Klage zum Sozialgericht Dresden (im Verfahren S 37 RS 61/17)

---

und begehrte die Berücksichtigung von zusätzlichen Belohnungen für Werktätige im Bergbau als glaubhaft gemachte Entgelte für die Zuflussjahre 1978 bis 1989.

Ä

Gegen den Widerspruchsbescheid vom 26. Februar 2019 erhob der Kläger am 25. März 2019 Klage zum Sozialgericht Dresden (im Verfahren S 24 R 372/19 ZV) und begehrte die Berücksichtigung von Jahresendprämien als glaubhaft gemachte Entgelte, zunächst für die Zuflussjahre 1978 bis 1990, später (aufgrund Klagebeschränkungsschriftsatz vom 31. Januar 2022) nur noch für die Zuflussjahre 1978 bis 1983 in der Mindesthöhe.

Ä

Die beiden Klageverfahren verband das Sozialgericht Dresden mit Beschluss vom 19. November 2019 (im Verfahren S 24 RS 61/17). Während des Klageverfahrens stellte die Beklagte mit Ergänzungsbescheid vom 4. Juli 2022 (zum Feststellungsbescheid vom 15. Juli 2002), die Anwendbarkeit von § 1 Abs. 1 GG im Fall des Klägers fest.

Ä

Das Sozialgericht Dresden hat die Klage[n] mit Gerichtsbescheid vom 4. Oktober 2022 (im Verfahren S 22 RS 61/17) abgewiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt: Zusätzliche Belohnungen für Werktätige im Bergbau seien kein zu berücksichtigendes Arbeitsentgelt, da es sich um steuerfreie Lohnbestandteile gehandelt habe. Auch Jahresendprämien seien entgegen der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) kein zu berücksichtigendes Arbeitsentgelt, da es sich ebenfalls um steuerfreien Lohn gehandelt habe.

Ä

Gegen den am 7. Oktober 2022 zugestellten Gerichtsbescheid hat der Kläger am 27. Oktober 2022 Berufung eingelegt, mit der er sein Begehren nach Feststellung von Jahresendprämien für den Zeitraum von 1978 bis 1983 (Zuflussjahre) in einer Mindesthöhe sowie nach Feststellung von zusätzlichen Belohnungen für Werktätige in der Energiewirtschaft (gemeint und richtiggestellt mit Schriftsatz vom 5. Januar 2023: „im Bergbau“) für den Zeitraum von 1979 bis 1989 weiterverfolgt. Das Sozialgericht weiche von der Rechtsprechung des BSG ab, was ihn in seinen Rechten verletze. Die Jahresendprämien- und Belohnungszahlungen seien dem Grunde nach durch die Zeugenaussage glaubhaft gemacht worden. Die Höhe der Jahresendprämien sei zumindest in der Mindesthöhe von einem Drittel entsprechend der Rechtsprechung des 5. und 7. Senats des Sächsischen Landessozialgerichts glaubhaft gemacht worden. Die Höhe der zusätzlichen Belohnungen sei im Rahmen der Glaubhaftmachung berechenbar.

---

Â

Der KlÃ¤ger beantragt â sinngemÃ¤Ã und sachdienlich gefasst â,

Â

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Dresden vom 4. Oktober 2022 aufzuheben und die Beklagte, unter Aufhebung des ÃberprÃ¼fungsablehnungsbescheides vom 15. Juni 2016 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 16. Dezember 2016 sowie des ÃberprÃ¼fungsablehnungsbescheides vom 7. Juli 2016 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 26. Februar 2019, zu verurteilen, den Feststellungsbescheid vom 15. Juli 2002 in der Fassung des ErgÃ¤nzungsbescheides vom 4. Juli 2022 abzuÃ¤ndern und JahresendprÃ¤mien fÃ¼r die Zuflussjahre 1978 bis 1983 sowie zusÃ¤tzliche Belohnungen fÃ¼r WerkÃ¤ftige im Bergbau fÃ¼r die Zuflussjahre 1979 bis 1989 als zusÃ¤tzliche Entgelte im Rahmen der nachgewiesenen Zusatzversorgungszeiten festzustellen.

Â

Die Beklagte beantragt,

Â

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Â

Sie hÃ¤lt den angefochtenen Gerichtsbescheid fÃ¼r zutreffend und fÃ¼hrt ergÃ¤nzend aus: Die Berufung sei hinsichtlich der begehrten zusÃ¤tzlichen Belohnungen fÃ¼r WerkÃ¤ftige âin der Energiewirtschaftâ unzulÃ¤ssig, da diese zu keinem Zeitpunkt Gegenstand des ÃberprÃ¼fungsverfahrens gewesen seien. Die Berichtigung durch die KlÃ¤gerseite mit Schriftsatz vom 5. Januar 2023 kÃ¶nne daran nichts Ã¤ndern, weil die Berufung insoweit verfristet sei. Die angefochtene Entscheidung des Sozialgerichts Dresden sei im Ergebnis (Tenor) richtig. Die BegrÃ¼ndung, mit der die Vorinstanz allerdings zu ihrem Urteil gekommen sei, stehe in Divergenz zur Rechtsprechung des BSG. Sie werde von der Beklagten nicht mitgetragen. Aber auch dann, wenn man den Sachverhalt nach MaÃgabe der BSG-Rechtsprechung bewerte, sei der Anspruch des KlÃ¤gers aus den von der Beklagten im Widerspruchsbescheid und den im erstinstanzlichen Verfahren vorgetragene ErwÃ¤gungen abzulehnen. Dem insoweit beweisbelasteten KlÃ¤ger sei es nicht gelungen, nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, dass ihm in jedem einzelnen Kalenderjahr des Anspruchszeitraums Ãberhaupt JahresendprÃ¤mien zugeflossen seien und wie hoch die ZahlbetrÃ¤ge tatsÃ¤chlich gewesen seien. Die GewÃ¤hrung einer JahresendprÃ¤mie in einer MindesthÃ¶he sei rechtlich nicht zulÃ¤ssig. Die PrÃ¤mienverordnungen der DDR hÃ¤tten keine individuelle MindesthÃ¶he einer JahresendprÃ¤mie vorgesehen. Das unzulÃ¤ssige SchÃtzergebnis wÃ¼rde nur mit einem anderen Namen versehen. Die bloÃ einfache MÃ¶glichkeit, dass den Anspruchstellern Arbeitsentgelt im

---

Minimum zugeflossen sei, gen<sup>1</sup>/<sub>4</sub>ge keinesfalls. Ein solches Ergebnis beruhe hauptsächlich auf Annahmen. Die Vorgehensweise des 5. und 7. Senats des S<sup>1</sup>chsischen Landessozialgerichts sei mit den rechtlichen Regularien unvereinbar. So habe sich der 4. Senat des S<sup>1</sup>chsischen Landessozialgerichts nun auch <sup>1</sup>rechtsf<sup>1</sup>rmlich<sup>1</sup> mit seinen Entscheidungen vom 21. April 2020 (in den Verfahren [L 4 R 703/19 ZV](#) und [L 4 R 461/19 ZV](#)) gegen die <sup>1</sup>Mindest-JEP<sup>1</sup>-Judikatur des 7. Senats des S<sup>1</sup>chsischen Landessozialgerichts gestellt. Ebenso habe sich bereits das Bayerische Landessozialgericht <sup>1</sup>als erstes Obergericht<sup>1</sup> mit rechtskr<sup>1</sup>ftigem Urteil vom 24. Oktober 2019 (im Verfahren [L 1 RS 2/16](#)) positioniert. Im <sup>1</sup>brigen habe das Landessozialgericht Berlin/Brandenburg mit Urteilen vom 10. M<sup>1</sup>rz 2022 (im Verfahren L 17 R 471/19) und vom 24. M<sup>1</sup>rz 2022 (im Verfahren [L 17 R 360/19](#)) sowie das Th<sup>1</sup>ringer Landessozialgericht mit Urteil vom 14. September 2022 (im Verfahren L 3 R 332/19) ihre Ansicht gest<sup>1</sup>arkt, sodass sie sich deren Begr<sup>1</sup>ndungen zu eigen mache und zum Gegenstand ihrer Berufungserwiderung erkl<sup>1</sup>re. Die zus<sup>1</sup>tzlichen Belohnungen f<sup>1</sup>r Werk<sup>1</sup>tige im Bergbau seien ebenfalls weder nachgewiesen, noch glaubhaft gemacht. Die rechtlichen Rahmenbedingungen f<sup>1</sup> eine Zahlung dieses Verdienstbestandteils seien so ausgestaltet, dass dessen Zufluss dem Grunde und der H<sup>1</sup>he nach nicht im Wege der Glaubhaftmachung festgestellt werden k<sup>1</sup>ne. Die rechtlichen Bestimmungen hierzu seien alles andere als unmissverst<sup>1</sup>ndlich; dies betreffe sowohl den Begriff der ununterbrochenen Besch<sup>1</sup>ftigung als auch des Bruttoverdienstes. Wie die Betriebe diese Rechtsbestimmungen anwandten und welche Spielr<sup>1</sup>ume sie bei der Anwendung gehabt h<sup>1</sup>tten, lasse sich nicht mehr feststellen.

Â

Das Gericht hat arbeitsvertragliche Unterlagen vom Kl<sup>1</sup>ger beigezogen sowie eine schriftliche Auskunft des Zeugen D<sup>1</sup>. vom 26. Februar 2023 eingeholt. Der Kl<sup>1</sup>ger hat <sup>1</sup> auf gerichtliche Anforderung <sup>1</sup> des Weiteren die (gerichtsbekannte) notariell beglaubigte Erkl<sup>1</sup>rung des ehemaligen Generaldirektors Dr. W<sup>1</sup>. , des ehemaligen <sup>1</sup>konomischen Direktors Dr. V<sup>1</sup>. , des ehemaligen stellvertretenden Hauptbuchhalters U<sup>1</sup>. Â und des ehemaligen Direktors f<sup>1</sup>r Arbeiterversorgung und Sozial<sup>1</sup>konomie T<sup>1</sup>. Â des ehemaligen VEB Gaskombinat Schwarze Pumpe vom 26.Â Januar 2009 vorgelegt, wonach in den Jahren von 1969 bis 1989 in allen Kombinatbetrieben des VEB Gaskombinat Schwarze Pumpe Jahresendpr<sup>1</sup>mien sowie zus<sup>1</sup>tzliche Belohnungen f<sup>1</sup>r Werk<sup>1</sup>tige im Bergbau entsprechend den damaligen Vorschriften gezahlt worden seien.

Â

Mit Schrifts<sup>1</sup>tzen vom 1. Dezember 2022 und vom 8. M<sup>1</sup>rz 2023 (Kl<sup>1</sup>ger) sowie vom 7.Â M<sup>1</sup>rz 2023 (Beklagte) haben die Beteiligten jeweils ihr Einverst<sup>1</sup>ndnis zur Entscheidung des Rechtsstreits durch Urteil ohne m<sup>1</sup>ndliche Verhandlung erkl<sup>1</sup>rt.

Â

---

Dem Gericht haben die Verwaltungsakten der Beklagten sowie die Gerichtsakten beider Rechtszweige vorgelegen. Zur Ergänzung des Sach- und Streitstandes wird hierauf insgesamt Bezug genommen.

Ä

### **Entscheidungsgründe:**

Ä

I.

Der Senat konnte ohne mündliche Verhandlung durch Urteil entscheiden, weil die Beteiligten sich hiermit einverstanden erklärt haben ([Ä§ 153 Abs. 1](#) in Verbindung mit [Ä§ 124 Abs. 2](#) des Sozialgerichtsgesetzes [SGG]).

Ä

II.

Die statthafte und zulässige Berufung des Klägers ist ganz überwiegend begründet, weil das Sozialgericht Dresden die Klage ganz überwiegend zu Unrecht abgewiesen hat. Der Kläger hat in dem tenorierten Umfang Anspruch auf Feststellung zusätzlicher Arbeitsentgelte in Form von in den Jahren 1978 bis 1983 zugeflossenen Jahresendprämien in einer Mindesthöhe (dazu nachfolgend unter 1.) sowie in Form von in den Jahren 1979 bis 1989 zugeflossenen zusätzlichen Belohnungen für Werkätige im Bergbau (dazu nachfolgend unter 2.) im Rahmen der mit Feststellungsbescheid vom 15. Juli 2002 in der Fassung des Ergänzungsbescheides vom 4. Juli 2022 festgestellten Zeiten der zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben. Jahresendprämien für die Zuflussjahre 1984 bis 1990 begehrte der Kläger ausdrücklich und ausweislich seines Klagebeschränkungsschriftsatzes vom 31. Januar 2022 bereits im Klageverfahren schon nicht mehr.

Ä

Entgegen der Ansicht der Beklagten ist die Berufung des Klägers im Hinblick auf die begehrte Feststellung von zusätzlichen Belohnungen für Werkätige im Bergbau weder unzulässig, noch verfristet. Bei der versehentlichen Falschbezeichnung im Berufungsschriftsatz vom 25. Oktober 2022 (zusätzliche Belohnungen für Werkätige „in der Energiewirtschaft“ anstatt „im Bergbau“) handelt es sich nicht um einen anderen, erstmals ins Verfahren eingebrachten, Streitgegenstand, über den die Beklagte bislang nicht entschieden hätte, oder um eine unzulässige Klageänderung ([Ä§ 99 SGG](#)), die erst nach Ablauf der Berufungsfrist erneut geändert worden wäre. Denn bei gleichem Lebenssachverhalt, der bereits im Berufungsschriftsatz vom 25. Oktober 2022 auf der Grundlage der DDR-Bergbauverordnungen einheitlich und wie bislang im

---

Verfahren streitgegenständlich, geschildert wurde, war von Beginn des Berufungsverfahrens an klar ersichtlich, dass es sich lediglich um eine versehentliche Falschbezeichnung des konkreten Klage- und fortgeführten Berufungsbegehrens handelte. Diese versehentliche Falschbezeichnung konnte der Kläger, ohne einer Verfristung zu unterliegen, klarstellend jederzeit berichtigen, was mit Schriftsatz seines Prozessbevollmächtigten vom 5. Januar 2023 auch vollzogen wurde.

Ä

Der Ablehnungsbescheid der Beklagten vom 15. Juni 2016 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 16. Dezember 2016 ([Ä§ 95 SGG](#)) sowie der Ablehnungsbescheid der Beklagten vom 7. Juli 2016 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 26. Februar 2019 ([Ä§ 95 SGG](#)) ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten ([Ä§ 54 Abs. 2 Satz 1 SGG](#)), weil mit dem Feststellungsbescheid vom 15. Juli 2002 in der Fassung des Ergänzungsbescheides vom 4. Juli 2022 das Recht (teilweise) unrichtig angewandt bzw. von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich (teilweise) als unrichtig erweist ([Ä§ 44](#) des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch [SGB X]). Deshalb waren der Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Dresden vom 4. Oktober 2022 (teilweise) abzuändern, die Ablehnungsbescheide der Beklagten vom 15. Juni 2016 und vom 7. Juli 2016 in der Gestalt der Widerspruchsbescheide vom 16. Dezember 2016 und vom 26. Februar 2019 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, den Feststellungsbescheid vom 15. Juli 2002 in der Fassung des Ergänzungsbescheides vom 4. Juli 2022 dahingehend abzuändern, dass für die Jahre 1978 bis 1983 weitere Arbeitsentgelte wegen zu berücksichtigender Jahresendprämienzahlungen sowie für die Jahre 1979 bis 1989 weitere Arbeitsentgelte wegen zu berücksichtigender zusätzlicher Belohnungen für Werkstätige im Bergbau im Rahmen der bereits festgestellten Zusatzversorgungszeiten der zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe, wie tenorisiert, festzustellen sind. Soweit der Kläger höher, als die tenorisierten, Entgelte wegen zu berücksichtigender Jahresendprämien und zusätzlicher Belohnungen begehrt, war die Berufung im übrigen (zumindest aus Gründen der Klarstellung) zurückzuweisen.

Ä

Nach [Ä§ 44 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 SGB X](#), der nach [Ä§ 8 Abs. 3 Satz 2 AAÜG](#) anwendbar ist, gilt: Soweit sich im Einzelfall ergibt, dass bei Erlass eines Verwaltungsaktes das Recht unrichtig angewandt oder von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich als unrichtig erweist, und soweit deshalb Sozialleistungen zu Unrecht nicht erbracht oder Beiträge zu Unrecht erhoben worden sind, ist der Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen. Im übrigen ist ein rechtswidriger, nicht begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft zurückzunehmen. Er kann auch für die Vergangenheit zurückgenommen

---

werden.

Ä

Diese Voraussetzungen liegen vor, denn der Feststellungsbescheid der Beklagten vom 15. Juli 2002 in der Fassung des Ergänzungsbescheides vom 4. Juli 2022 ist teilweise rechtswidrig.

Ä

Nach [Â§ 8 Abs. 1 AAÄG](#) hat die Beklagte als der unter anderem für das Zusatzversorgungssystem der zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben zuständige Versorgungsträger in einem dem Vormerkungsverfahren ([Â§ 149](#) des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch [SGB VI]) ähnlichen Verfahren durch jeweils einzelne Verwaltungsakte bestimmte Feststellungen zu treffen. Vorliegend hat die Beklagte mit dem Feststellungsbescheid vom 15. Juli 2002 (in der Fassung des Ergänzungsbescheides vom 4. Juli 2022) Zeiten der Zugehörigkeit zum Zusatzversorgungssystem Nr. 1 der Anlage 1 zum AAÄG (vgl. [Â§ 5 AAÄG](#)) sowie die während dieser Zeiten erzielten Arbeitsentgelte festgestellt ([Â§ 8 Abs. 1 Satz 2 AAÄG](#)). Jahresendprämien sowie zusätzliche Belohnungen für Werkätige im Bergbau hat sie jedoch zu Unrecht teilweise nicht berücksichtigt.

Ä

Gemäß [Â§ 6 Abs. 1 Satz 1 AAÄG](#) ist den Pflichtbeitragszeiten nach diesem Gesetz (vgl. [Â§ 5 AAÄG](#)) für jedes Kalenderjahr als Verdienst ([Â§ 256a Abs. 2 SGB VI](#)) das erzielte Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen zugrunde zu legen. Die Norm definiert den Begriff des Arbeitsentgeltes zwar nicht selbst. Aus dem Wort „erzielt“, folgt aber im Zusammenhang mit [Â§ 5 Abs. 1 Satz 1 AAÄG](#), dass es sich um Entgelt oder Einkommen handeln muss, das dem Berechtigten während der Zugehörigkeitszeiten zum Versorgungssystem aufgrund seiner Beschäftigung zugeflossen, ihm also tatsächlich gezahlt worden, ist (vgl. BSG, Urteil vom 23. August 2007 [B 4 RS 4/06 R](#) [SozR 4-8570 Â§ 6 Nr. 4](#) = JURIS-Dokument, RdNr. 19). Dabei muss es sich um eine Gegenleistung für die erbrachte Arbeitsleistung handeln, wobei unerheblich ist, ob das erzielte Arbeitsentgelt in der DDR einer Beitrags- oder Steuerpflicht unterlag (BSG, Urteil vom 23. August 2007 [B 4 RS 4/06 R](#) [SozR 4-8570 Â§ 6 Nr. 4](#) = JURIS-Dokument, RdNr. 19; BSG, Urteil vom 15. Dezember 2016 [B 5 RS 4/16 R](#) [SozR 4-8570 Â§ 6 Nr. 7](#) = JURIS-Dokument, RdNr. 13). Die inhaltliche Bedeutung des Begriffs „Arbeitsentgelt“ im Sinne des [Â§ 6 Abs. 1 Satz 1 AAÄG](#) bestimmt sich nach dem bundesdeutschen Arbeitsentgeltbegriff nach [Â§ 14](#) des Vierten Buches Sozialgesetzbuch [SGB IV](#) (BSG, Urteil vom 23. August 2007 [B 4 RS 4/06 R](#) [SozR 4-8570 Â§ 6 Nr. 4](#) = JURIS-Dokument, RdNr. 24; BSG, Urteil vom 30. Oktober 2014 [B 5 RS 1/13 R](#) [SozR 4-8570 Â§ 6 Nr. 6](#) = JURIS-Dokument, RdNr. 15; BSG, Urteil vom 30. Oktober 2014 [B 5 RS 3/14 R](#) [JURIS-Dokument, RdNr. 16](#)). Dabei ist ausschließlich die Rechtslage maßgeblich, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des AAÄG am 1. August 1991 bestand (BSG, Urteil

---

vom 23. August 2007 [B 4 RS 4/06 R](#) [SozR 4-8570 Â§ 6 Nr. 4](#) = JURIS-Dokument, RdNr. 35; BSG, Urteil vom 30. Oktober 2014 [B 5 RS 1/13 R](#) [SozR 4-8570 Â§ 6 Nr. 6](#) = JURIS-Dokument, RdNr. 15; BSG, Urteil vom 30. Oktober 2014 [B 5 RS 3/14 R](#) [JURIS-Dokument, RdNr. 16](#)). Nach [Â§ 14 Abs. 1 Satz 1 SGB IV](#) sind Arbeitsentgelt alle laufenden oder einmaligen Einnahmen aus einer Beschäftigung, gleichgültig, ob ein Rechtsanspruch auf die Einnahmen besteht, unter welcher Bezeichnung oder in welcher Form sie geleistet werden und ob sie unmittelbar aus der Beschäftigung oder im Zusammenhang mit ihr erzielt werden. Dabei ist es dem Wortlaut des [Â§ 14 Abs. 1 Satz 1 SGB IV](#) entsprechend ausreichend, wenn ein mittelbarer (innerer, sachlicher) Zusammenhang mit der Beschäftigung besteht (vgl. BSG, Urteil vom 29. Januar 2004 [B 4 RA 19/03 R](#) [SozR 4-8570 Â§ 8 Nr. 1](#), RdNr. 18 = JURIS-Dokument, RdNr. 18), weil der Arbeitsentgeltbegriff grundsätzlich weit gefasst ist. Insofern stellen grundsätzlich alle direkten und indirekten Leistungen des Arbeitgebers eine Gegenleistung für die vom Beschäftigten zu erfüllende Arbeitspflicht dar und werden im Hinblick hierauf gewährt. Etwas anderes gilt ausnahmsweise allerdings dann, wenn sich für die Einnahme eine andere Ursache nachweisen lässt. Leistungen, die aus einem ganz überwiegend eigenbetrieblichen Interesse erbracht werden, sind keine Gegenleistungen für die Arbeitsleistung oder die Dienstbereitschaft des Arbeitnehmers und daher kein Arbeitsentgelt. Dies gilt insbesondere für Vorteile, die sich lediglich als notwendige Begleiterscheinung betriebsfunktionaler Zielsetzungen darstellen (dazu ausdrücklich: BSG, Urteil vom 30. Oktober 2014 [B 5 RS 2/13 R](#) [SozR 4-8570 Â§ 6 Nr. 6](#) = JURIS-Dokument, RdNr. 17; BSG, Urteil vom 30. Oktober 2014 [B 5 RS 2/13 R](#) [JURIS-Dokument, RdNr. 20](#); BSG, Urteil vom 30. Oktober 2014 [B 5 RS 1/14 R](#) [JURIS-Dokument, RdNr. 17](#); BSG, Urteil vom 30. Oktober 2014 [B 5 RS 2/14 R](#) [JURIS-Dokument, RdNr. 17](#); BSG, Urteil vom 30. Oktober 2014 [B 5 RS 3/14 R](#) [JURIS-Dokument, RdNr. 18](#); BSG, Urteil vom 29. Oktober 2015 [B 5 RS 5/14 R](#) [JURIS-Dokument, RdNr. 30](#); BSG, Urteil vom 29. Oktober 2015 [B 5 RS 6/14 R](#) [JURIS-Dokument, RdNr. 31](#); BSG, Urteil vom 29. Oktober 2015 [B 5 RS 7/14 R](#) [JURIS-Dokument, RdNr. 31](#); BSG, Urteil vom 29. Oktober 2015 [B 5 RS 8/14 R](#) [JURIS-Dokument, RdNr. 31](#); BSG, Urteil vom 27. Juni 2019 [B 5 RS 2/18 R](#) [JURIS-Dokument, RdNr. 43](#); ebenso: Knospe in: Hauck/Noftz, Kommentar zum SGB IV, Â§ 14, RdNr. 27 [Stand: Februar 2016]).

Â

Handelt es sich um Arbeitsentgelt, ist (in einem zweiten Schritt) weiter zu prüfen, ob die bundesrechtliche Qualifizierung als Arbeitsentgelt im Sinne des [Â§ 14 Abs. 1 Satz 1 SGB IV](#) wegen [Â§ 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB IV](#) in Verbindung mit [Â§ 1](#) der Arbeitsentgeltverordnung (ArEV) ausgeschlossen ist (BSG, Urteil vom 23. August 2007 [B 4 RS 4/06 R](#) [SozR 4-8570 Â§ 6 Nr. 4](#) = JURIS-Dokument, RdNr. 33; BSG, Urteil vom 30. Oktober 2014 [B 5 RS 1/13 R](#) [SozR 4-8570 Â§ 6 Nr. 6](#) = JURIS-Dokument, RdNr. 15; BSG, Urteil vom 30. Oktober 2014 [B 5 RS 3/14 R](#) [JURIS-Dokument, RdNr. 16](#)). [Â§ 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB IV](#) ermächtigt die Bundesregierung, durch Rechtsverordnung zur Wahrung der im Gesetz genannten Ziele zu bestimmen, dass einmalige Einnahmen oder laufende Zulagen, Zuschläge, Zuschüsse oder ähnliche Einnahmen, die zusätzlich zu Löhnen

---

oder Gehältern gewährt werden, und steuerfreie Einnahmen ganz oder teilweise nicht als Arbeitsentgelt gelten. Auf der Grundlage dieser Ermächtigung ist die ArEV ergangen. Sie ist auf das Beitrittsgebiet zum 1. Januar 1991 übergeleitet worden (BSG, Urteil vom 23. August 2007 [B 4 RS 4/06 R](#) [SozR 4-8570 Â§ 6 Nr. 4](#) = JURIS-Dokument, RdNr. 34). Â§ 1 ArEV regelt, dass einmalige Einnahmen, laufende Zulagen, Zuschläge, Zuschüsse sowie ähnliche Einnahmen, die zusätzlich zu Löhnen oder Gehältern gewährt werden, nicht dem Arbeitsentgelt zuzurechnen sind, soweit sie lohnsteuerfrei sind und sich aus Â§ 3 ArEV (Ausnahme für Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit in der gesetzlichen Unfallversicherung) nichts Abweichendes ergibt. Diese Regelung ist bei der Bestimmung des Arbeitsentgelts im Sinne des Â§ 6 Abs. 1 Satz 1 AAOG zu beachten (BSG, Urteil vom 23. August 2007 [B 4 RS 4/06 R](#) [SozR 4-8570 Â§ 6 Nr. 4](#) = JURIS-Dokument, RdNr. 34; BSG, Urteil vom 30. Oktober 2014 [B 5 RS 1/13 R](#) [SozR 4-8570 Â§ 6 Nr. 6](#) = JURIS-Dokument, RdNr. 15; BSG, Urteil vom 30. Oktober 2014 [B 5 RS 3/14 R](#) [JURIS-Dokument, RdNr. 16](#)). Maßgeblich ist dabei ausschließlich die bundesrepublikanische Rechtslage des Steuerrechts im Zeitpunkt des Inkrafttretens des AAOG am 1. August 1991 (BSG, Urteil vom 23. August 2007 [B 4 RS 4/06 R](#) [SozR 4-8570 Â§ 6 Nr. 4](#) = JURIS-Dokument, RdNr. 35 und RdNr. 39; BSG, Urteil vom 30. Oktober 2014 [B 5 RS 1/13 R](#) [SozR 4-8570 Â§ 6 Nr. 6](#) = JURIS-Dokument, RdNr. 15; BSG, Urteil vom 30. Oktober 2014 [B 5 RS 3/14 R](#) [JURIS-Dokument, RdNr. 16](#)).

Â

## 1.

Arbeitsentgelt im Sinne des [Â§ 14 SGB IV](#) und damit im Sinne des Â§ 6 Abs. 1 Satz 1 AAOG stellen auch die in der DDR an Arbeitnehmer rechtmäßig gezahlten Jahresendprämien dar, da es sich um eine Gegenleistung des Betriebs für die vom Werkstätten im jeweiligen Planjahr erbrachte Arbeitsleistung handelte, wobei es nicht darauf ankommt, dass dieser Verdienst nach DDR-Recht nicht steuer- und sozialversicherungspflichtig war (so: BSG, Urteil vom 23. August 2007 [B 4 RS 4/06 R](#) [SozR 4-8570 Â§ 6 Nr. 4](#) = JURIS-Dokument, RdNr. 21 ff.; dem folgend: BSG, Urteil vom 15. Dezember 2016 [B 5 RS 4/16 R](#) [SozR 4-8570 Â§ 6 Nr. 7](#) = JURIS-Dokument, RdNr. 13). In der DDR konnten die Werkstätten unter bestimmten Voraussetzungen Prämien als Bestandteil ihres Arbeitseinkommens bzw. -entgelts erhalten. Sie waren im Regelfall mit dem Betriebsergebnis verknüpft und sollten eine leistungsstimulierende Wirkung ausüben. Lohn und Prämien waren Formen der Verteilung nach Arbeitsleistung (vgl. Kunz/Thiel, [Arbeitsrecht \[der DDR\] Lehrbuch](#), 3. Auflage, 1986, Staatsverlag der DDR, S. 192f.). Die Prämien wurden aus einem zu bildenden Betriebsprämienfonds finanziert; die Voraussetzungen ihrer Gewährung mussten in einem Betriebskollektivvertrag vereinbart werden. Über ihre Gewährung und Höhe entschied der Betriebsleiter mit Zustimmung der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitung nach Beratung im Arbeitskollektiv. Diese allgemeinen Vorgaben galten für alle Prämienformen (Â§ 116 des Arbeitsgesetzbuches der DDR [nachfolgend: DDR-AGB] vom 16. Juni 1977 [DDR-GBl. I 1977, Nr. 18,

---

S. 185]) und damit auch für die Jahresendprämie (§ 118 Abs. 1 und 2 DDR-AGB). Die Jahresendprämie diente als Anreiz zur Erfüllung und Übererfüllung der Planaufgaben; sie war auf das Planjahr bezogen und hatte den Charakter einer Erfüllungsprämie. Nach § 117 Abs. 1 DDR-AGB bestand ein Anspruch auf Jahresendprämie, wenn

- die Zahlung einer Jahresendprämie für das Arbeitskollektiv, dem der Werktätige angehörte, im Betriebskollektivvertrag vereinbart war,
- der Werktätige und sein Arbeitskollektiv die vorgesehenen Leistungskriterien in der festgelegten Mindesthöhe erfüllt hatte und
- der Werktätige während des gesamten Planjahres Angehöriger des Betriebs war.

Die Feststellung von Beträgen, die als Jahresendprämien gezahlt wurden, hing davon ab, dass der Empfänger die Voraussetzungen der §§ 117, 118 DDR-AGB erfüllt hatte. Hierfür und für den Zufluss trägt er die objektive Beweislast (sog. Feststellungslast im sozialgerichtlichen Verfahren, vgl. insgesamt: BSG, Urteil vom 23. August 2007 – [B 4 RS 4/06 R](#) – [SozR 4-8570 Â§ 6 Nr. 4](#) = JURIS-Dokument, RdNr. 21 ff.; dem folgend und diese Beweislast, unter Ablehnung einer Schätzungsmöglichkeit, betonend: BSG, Urteil vom 15. Dezember 2016 – [B 5 RS 4/16 R](#) – [SozR 4-8570 Â§ 6 Nr. 7](#) = JURIS-Dokument, RdNr. 14).

Â

Daraus wird deutlich, dass die Zahlung von Jahresendprämien von mehreren Voraussetzungen abhing. Der Kläger hat, um eine Feststellung zusätzlicher Entgelte beanspruchen zu können, nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, dass alle diese Voraussetzungen in jedem einzelnen Jahr erfüllt gewesen sind und zusätzlich, dass ihm ein bestimmter, berücksichtigungsfähiger Betrag auch zugeflossen, also tatsächlich gezahlt worden, ist.

Â

Gemäß [Â§ 128 Abs. 1 Satz 1 SGG](#) entscheidet das Gericht dabei nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung. Neben dem Vollbeweis, d.h. der an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit, ist auch die Möglichkeit der Glaubhaftmachung des Vorliegens weiterer Arbeitsentgelte aus Jahresendprämien gegeben. Dies kann aus der Vorschrift des [Â§ 6 Abs. 6 AA-G](#) abgeleitet werden. Danach wird, wenn ein Teil des Verdienstes nachgewiesen und der andere Teil glaubhaft gemacht wird, der glaubhaft gemachte Teil des Verdienstes zu fünf Sechsteln berücksichtigt.

Â

Im vorliegenden konkreten Einzelfall hat der Kläger den Zufluss von Jahresendprämien dem Grunde nach zwar nicht nachgewiesen, jedoch für die Zuflussjahre 1978 bis 1983, glaubhaft gemacht (dazu nachfolgend unter a). Die konkrete Höhe der Jahresendprämien, die zur Auszahlung an ihn gelangten, hat

---

er zwar ebenfalls nicht nachgewiesen, zum Teil allerdings, und zwar für die Zuflussjahre 1978 bis 1983, in einer Mindesthöhe glaubhaft machen können; eine Schätzung wie vom Kläger im Klageverfahren ursprünglich noch begehrt hingegen ist nicht möglich (dazu nachfolgend unter b).

Ä

**a)**

Der Zufluss von Jahresendprämien dem Grunde nach ist im vorliegenden Fall zwar nicht nachgewiesen (dazu nachfolgend unter aa), jedoch für die begehrten Zuflussjahre 1978 bis 1983, glaubhaft gemacht (dazu nachfolgend unter bb):

Ä

**aa)**

Nachweise etwa in Form von Begleitschreiben, Gewährungsunterlagen, Beurteilungsbüchern, Quittungen oder sonstigen Lohnunterlagen für an den Kläger geflossene Prämienzahlungen konnte er nicht vorlegen. Er selbst verfügt auch über keine Unterlagen, mit denen er die Gewährung von Jahresendprämien belegen könnte, wie er selbst ausführte.

Ä

Unterlagen über die Auszahlung von Jahresendprämien im VEB Gaskombinat Schwarze Pumpe liegen auch nicht mehr vor, wie sich der gemeinsamen Erklärung der ehemaligen Betriebsverantwortlichen Dr. W., Dr. V., U. Ä und T. Ä vom 26. Januar 2009 entnehmen lässt.

Ä

Nachweise zu an den Kläger gezahlten Jahresendprämien liegen auch im übrigen nicht mehr vor, da zwischenzeitlich die Aufbewahrungsfrist für die Entgeltunterlagen der ehemaligen Betriebe der DDR abgelaufen ist (31. Dezember 2011; vgl. [§ 28f Abs. 5 SGB IV](#)).

Ä

**bb)**

Der Zufluss von Prämienzahlungen dem Grunde nach konkret an den Kläger ist aber im vorliegenden Fall für die begehrten Zuflussjahre 1978 bis 1983 glaubhaft gemacht.

Ä

Gemäß [§ 23 Abs. 1 Satz 2 SGB X](#) ist eine Tatsache dann als glaubhaft

---

anzusehen, wenn ihr Vorliegen nach dem Ergebnis der Ermittlungen, die sich auf sämtliche erreichbare Beweismittel erstrecken sollen (vgl. dazu auch: BSG, Urteil vom 15. Dezember 2016 – [B 5 RS 4/16 R](#) – SozR 4-8570 Â§ 6 Nr. 7 = JURIS-Dokument, RdNr. 14), überwiegend wahrscheinlich ist. Dies erfordert mehr als das Vorhandensein einer bloßen Möglichkeit, aber auch weniger als die an Gewissheit grenzende Wahrscheinlichkeit. Dieser Beweismaßstab ist zwar durch seine Relativität gekennzeichnet. Es muss also nicht, wie bei der Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhanges, absolut mehr als gegen die glaubhaft zu machende Tatsache sprechen. Es reicht die gute Möglichkeit aus, das heißt es genügt, wenn bei mehreren ernstlich in Betracht zu ziehenden Möglichkeiten das Vorliegen einer davon relativ am wahrscheinlichsten ist, weil nach Gesamtwürdigung aller Umstände besonders viel für diese Möglichkeit spricht; von mehreren ernstlich in Betracht zu ziehenden Sachverhaltsvarianten muss den übrigen gegenüber aber einer das Übergewicht zukommen. Die bloße Möglichkeit einer Tatsache reicht deshalb nicht aus, die Beweisanforderungen zu erfüllen (vgl. dazu dezidiert: BSG, Beschluss vom 8. August 2001 – [B 9 V 23/01 B](#) – SozR 3-3900 Â§ 15 Nr. 4 = JURIS-Dokument, RdNr. 5).

Â

Dies zu Grunde gelegt, hat der Kläger im konkreten Einzelfall glaubhaft gemacht, dass die drei rechtlichen Voraussetzungen (Â§ 117 Abs. 1 DDR-AGB) für den Bezug einer Jahresendprämie für die begehrten Zuflussjahre 1978 bis 1983, vorlagen und er jeweils eine Jahresendprämie erhalten hat:

Â

### **aaa)**

Der Kläger war in den Jahren 1977 bis 1982 jeweils während des gesamten Planjahres Angehöriger des VEB Gaskombinat Schwarze Pumpe (Â§ 117 Abs. 1 Voraussetzung 3 DDR-AGB), wie sich aus den vorgelegten Arbeits- und Änderungsverträgen sowie aus den Eintragungen in seinen Ausweisen für Arbeit und Sozialversicherung ergibt.

Â

### **bbb)**

Mindestens glaubhaft gemacht ist darüber hinaus auch, dass die Zahlung von Jahresendprämien für das Arbeitskollektiv, dem der Kläger angehörte, jeweils in einem Betriebskollektivvertrag vereinbart war (Â§ 117 Abs. 1 Voraussetzung 1 DDR-AGB). Denn der Abschluss eines Betriebskollektivvertrages zwischen dem Betriebsleiter und der zuständigen Betriebsgewerkschaftsleitung war nach Â§ 28 Abs. 1 DDR-AGB zwingend vorgeschrieben. Die Ausarbeitung des Betriebskollektivvertrages erfolgte jährlich, ausgehend vom Volkswirtschaftsplan; er war bis zum 31. Januar des jeweiligen Planjahres abzuschließen

---

(vgl. Kunz/Thiel, *Arbeitsrecht [der DDR] Lehrbuch*, 3. Auflage, 1986, Staatsverlag der DDR, S. 111). Ebenso zwingend waren nach *Â§ 118 Abs. 1 DDR-AGB* in Verbindung mit *Â§ 28 Abs. 2 Satz 3 DDR-AGB* die Voraussetzungen und die Höhe der Jahresendprämie in dem (jeweiligen) Betriebskollektivvertrag zu regeln. Konkretisiert wurde diese zwingende Festlegung der Voraussetzungen zur Gewährung von Jahresendprämien im Betriebskollektivvertrag in den staatlichen Prämienverordnungen: So legten die *Verordnung über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds für volkseigene Betriebe im Jahre 1972* (nachfolgend: *Prämienfond-VO 1972*) vom 12. Januar 1972 (DDR-GBl. II 1972, Nr. 5, S. 49) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. November 1972 (DDR-GBl. II 1972, Nr. 70, S. 810) sowie in der Fassung der *Zweiten Verordnung über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds für volkseigene Betriebe* (nachfolgend: *2. Prämienfond-VO 1973*) vom 21. Mai 1973 (DDR-GBl. I 1973, Nr. 30, S. 293), mit denen die Weitergeltung der *Prämienfond-VO 1972* über das Jahr 1972 hinaus angeordnet wurden, sowie die *Verordnung über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds für volkseigene Betriebe* (nachfolgend: *Prämienfond-VO 1982*) vom 9. September 1982 (DDR-GBl. I 1982, Nr. 34, S. 595) jeweils staatlicherseits fest, dass die Verwendung des Prämienfonds, die in den Betrieben zur Anwendung kommenden Formen der Prämierung und die dafür vorgesehenen Mittel im Betriebskollektivvertrag festzulegen waren (*Â§ 5 Abs. 2 Satz 1 Prämienfond-VO 1972*, *Â§ 8 Abs. 3 Satz 1 und 2 Prämienfond-VO 1982*). Dabei war, ohne dass ein betrieblicher Ermessens- oder Beurteilungsspielraum bestand, in den Betriebskollektivverträgen zu vereinbaren bzw. festzulegen, unter welchen Voraussetzungen Jahresendprämien als Form der materiellen Interessiertheit der Werktätigen an guten Wirtschaftsergebnissen des Betriebes im gesamten Planjahr angewendet wurden (*Â§ 5 Abs. 2 Satz 2 Spiegelstrich 2 Prämienfond-VO 1972*, *Â§ 8 Abs. 3 Satz 3 Spiegelstrich 4 Prämienfond-VO 1982*).

Â

Damit kann in der Regel für jeden Arbeitnehmer in der volkseigenen Wirtschaft, sofern nicht besondere gegenteilige Anhaltspunkte vorliegen sollten, davon ausgegangen werden, dass ein betriebskollektivvertraglich geregelter Jahresendprämienanspruch dem Grunde nach bestand (vgl. dazu auch: Lindner, *Die leere Halle* ist tot wie geht es weiter?, rv [= Die Rentenversicherung] 2011, 101, 104), auch wenn die Betriebskollektivverträge als solche nicht mehr vorgelegt oder anderweitig vom Gericht beigezogen werden können. Vor diesem Hintergrund ist der von der Beklagten in anderen Verfahren erhobene Einwand, die Betriebskollektivverträge seien anspruchsbegründend, zwar zutreffend, verhindert eine Glaubhaftmachung jedoch auch dann nicht, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht eingesehen werden können.

Â

ccc)

---

Ausgehend von den schriftlichen Auskünften des Zeugen Dâ¶. sowie den sonstigen Hinweistatsachen ist zudem glaubhaft gemacht, dass der Klâ¶ger und das Arbeitskollektiv, dem er angehôrte, die vorgegebenen Leistungskriterien in der festgelegten Mindesthêhe erfâ¶llt hatten (Â§ 117 Abs. 1 Voraussetzung 2 DDR-AGB).

Â

Der Zeuge Dâ¶., der den Klâ¶ger aus der betrieblichen Zusammenarbeit seit 1976 kannte und dem der Klâ¶ger wegen der Funktion des Zeugen als Stellvertreter des technischen Direktors unterstellt war, gab in seiner schriftlichen Zeugenerklâ¶rung vom 27.Â September 2016 an, dass der Klâ¶ger in den Jahren seiner Betriebszugehôrigkeit stets jâ¶hrliche Jahresendprâ¶mien vom Betrieb ausgezahlt erhielt. In seiner vom Senat mit gerichtlichem Schreiben vom 2. Februar 2023 ergâ¶nzend eingeholten schriftlichen Zeugenerklâ¶rung vom 26. Februar 2023 bestâ¶tigte er nochmals diese Angaben und fâ¶hrte dazu weitergehend aus: Jahresendprâ¶mien erhielten alle Beschâ¶ftigten des Kombinats. Im Kombinat existierten dazu Betriebskollektivvertrâ¶ge und Betriebsprâ¶mienordnungen. Die Plankennziffern der Produktion wurden im Kombinat jedes Jahr erfâ¶llt. Der Klâ¶ger erhielt als Beschâ¶ftigter des Kombinats fâ¶r seine verantwortlich geleistete Arbeit jedes Jahr Jahresendprâ¶mien ausgezahlt.

Â

Die Glaubhaftigkeit der Angaben des Zeugen Dâ¶. im Hinblick auf den Zufluss der Jahresendprâ¶mien an den Klâ¶ger dem Grunde nach wird unterstrichen durch die Angaben, die in der notariell beglaubigten Erklâ¶rung des ehemaligen Generaldirektors Dr.Â Wâ¶., des ehemaligen Â¶konomischen Direktors Dr.Â Vâ¶., des ehemaligen stellvertretenden Hauptbuchhalters Uâ¶. Â und des ehemaligen Direktors fâ¶r Arbeiterversorgung und SozialÂ¶konomie Tâ¶. Â des ehemaligen VEB Gaskombinat Schwarze Pumpe vom 26. Januar 2009 enthalten sind. Auch in dieser Erklâ¶rung wird ausgefâ¶hrt, dass in den Jahren von 1969 bis 1989 in allen Kombinatbetrieben des VEB Gaskombinat Schwarze Pumpe Jahresendprâ¶mien an jeden Beschâ¶ftigten jâ¶hrlich zusâ¶tzlich zu seinem Jahresbruttogehalt gezahlt wurden. Die Zahlung der Jahresendprâ¶mien wurde dabei nur in betrieblichen Listen und nicht in persâ¶nlichen Dokumenten der Beschâ¶ftigten erfasst. Die Zahlung der Jahresendprâ¶mien fâ¶r alle Werkâ¶tigen des ehemaligen VEB Gaskombinat Schwarze Pumpe wurde auf der Grundlage betrieblicher Vereinbarungen (Rahmenkollektivvertrag Â¶ber die Arbeits- und Lohnbedingungen der Werkâ¶tigen in den sozialistischen Betrieben der Kohleindustrie vom 1./27. Februar 1967 und seiner Nachtrâ¶ge vom 19. April 1967, 15.Â August 1967, 27. April 1970, 2. Februar 1971 und 17.Â Mai 1973) getroffen. Soweit die Beklagte wiederholt in anderen Verfahren, unter Beifâ¶gung von schriftlichen Erklâ¶rungen der Zeugen Dr. Wâ¶. Â vom 13.Â April 2016, Dr. Vâ¶. Â vom 14. April 2016 und Tâ¶. Â vom 17.Â April 2016 (aus dem Verfahren L 22 R 181/15 des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg), meint, die Unterzeichner der Erklâ¶rung vom 26. Januar 2009 wâ¶rden nicht mehr hinter dem Inhalt ihrer eigenen Erklâ¶rung stehen und sich von ihr distanzieren bzw. seien von dieser Erklâ¶rung

---

zurückgetreten, ist darauf hinzuweisen, dass sich dies aus den Stellungnahmen des Jahres 2016 nicht ergibt. Denn zum einen weist Dr. W. in seiner schriftlichen Erklärung vom 13. April 2016 ausdrücklich auf die notarielle Erklärung vom 26. Januar 2009 hin und nimmt diese in Bezug. Zum anderen wurden die Zeugen ausweislich des Inhalts ihrer Angaben gar nicht danach befragt, ob sie noch hinter ihrer Erklärung aus dem Jahr 2009 stehen würden, sondern vielmehr danach, ob sie Angaben zur konkreten Jahresendprämienhöhe eines Beschäftigten namens Schreiber machen können. Was die Beklagte in die Erklärungen hineininterpretiert ist lediglich eine subjektive Wunschvorstellung.

Ä

Unzulänglichkeiten des Klägers, die gegebenenfalls eine Kürzung oder Nichtzahlung der Jahresendprämie in den Zuflussjahren 1978 bis 1983 zur Folge hätten haben können, ergeben sich auch nicht aus anderweitigen Indizien oder Hinweistatsachen. Im Gegenteil: Die Angaben des Zeugen D. sind vor dem Hintergrund der beigezogenen arbeitsvertraglichen Unterlagen plausibel und bestärken die berechnete Annahme, dass der Kläger die individuellen Leistungskennziffern konkret erfüllte:

Ä

Den Arbeitsvertragsunterlagen ist zu entnehmen, dass der Kläger kontinuierliche Gehaltssteigerungen sowie höherwertige Arbeitsaufgaben wegen seiner guten betrieblichen Arbeitsleistungen erreichte. In den beispielhaft vorgelegten betrieblichen Lohnerhöhungsschreiben zum leistungsorientierten Gehaltszuschlag des Klägers vom 21. Februar 1983 und vom 12. September 1984 wird dem Kläger jeweils ausdrücklich Dank für seine bisherige Mitarbeit ausgesprochen.

Ä

In der betrieblichen Leistungseinschätzung vom 5. Januar 1978 wird unter anderem ausgeführt, dass der Kläger

- verantwortungsbewusst und in gutem Kontakt mit den betrieblichen Partnern seine Arbeitsaufgaben im Fachbereich Informationsversorgung verrichtete,
- im ständigen Wechselgespräch kontinuierlich seine Betriebskenntnisse erweiterte,
- Bereitschaft zur Übernahme zusätzlicher Aufgaben, auch außerhalb des Arbeitsplatzes bei Produktionseinsätzen zeigte,
- hilfsbereit und allseitig interessiert war,
- eigeninitiativ arbeitete.

Ä

In der betrieblichen Leistungseinschätzung vom 27. März 1984 wird unter anderem ausgeführt, dass der Kläger

- seine Arbeitsaufgaben zielstrebig, in guter Qualität und mit hoher Disziplin verrichtete,
- ein schärfpferisch tÄxtiger Mitarbeiter war, der sein Aufgabengebiet beherrschte und ideenreich gestaltete,
- sich in seiner Arbeitsweise durch KÄmpfertum, Beharrlichkeit, Ordnung und Disziplin auszeichnete,
- als einer der befÄhigtsten Messekader eingeschÄtzt wurde.

Ä

Eine vorbildliche und weder zu Kritik noch Tadel Anlass gebende Arbeitsweise des KlÄngers ergibt sich zudem aus den ihm von seinem BeschÄftigungsbetrieb mit Urkunden in den Jahren 1977 und 1978 jeweils verliehenen Auszeichnungen als Mitglied eines âKollektiv[s] der sozialistischen Arbeitâ. Mit diesen Auszeichnungen wurden jeweils unter anderem beispielgebende Arbeitsleistungen des Kollektivs und jedes einzelnen Mitglieds des Kollektivs im sozialistischen Wettbewerb, also konkret auch des KlÄngers, gewÄrdigt (vgl. Ä 1 der âOrdnung Äber die Verleihung und BestÄtigung der erfolgreichen Verteidigung des Ehrentitels âKollektiv der sozialistischen Arbeitâ, die Bestandteil der âBekanntmachung der Ordnungen Äber die Verleihung der bereits gestifteten staatlichen Auszeichnungenâ vom 28. Ä Juni 1978 [DDR-GBl. Sonderdruck Nr. 952, S. 1 ff.] war).

Ä

Zusammenfassend wird dem KlÄnger damit insgesamt bescheinigt, dass er die ihm Äbertragenen Aufgaben stets hervorragend erledigte, sodass sich keinerlei berechnigte Zweifel an der ErfÄllung der vorgegebenen Leistungskriterien aufdrÄngen.

Ä

**b)**

Die konkrete HÄhe der JahresendprÄmien, die fÄr die dem Grunde nach glaubhaft gemachten Planjahre (1977 bis 1982) in den Zuflussjahren 1978 bis 1983 zur Auszahlung an den KlÄnger gelangten, konnte er zwar nicht nachweisen (dazu nachfolgend unter aa), jedoch fÄr die Zuflussjahre 1978 bis 1983 zum Teil, nÄmlich in Form eines Mindestbetrages, glaubhaft machen (dazu nachfolgend unter bb). Die HÄhe einer dem Grunde nach lediglich glaubhaft gemachten JahresendprÄmie darf â entgegen der frÄheren Rechtsprechung des SÄchsischen Landessozialgerichts â allerdings nicht geschÄtzt werden (dazu nachfolgend unter cc).

Ä

**aa)**

---

Die dem Klager fur die dem Grunde nach glaubhaft gemachten Planjahre (1977 bis 1982) in den Jahren 1978 bis 1983 zugeflossenen Jahresendpramienbetrage sind der Hohe nach nicht nachgewiesen:



Nachweise etwa in Form von Begleitschreiben, Gewahrungsunterlagen, Beurteilungsbogen, Quittungen oder sonstigen Lohnunterlagen fur an den Klager geflossene Pramienzahlungen konnte er nicht vorlegen. Er selbst verfugt auch uber keine Unterlagen, mit denen er die Gewahrung von Jahresendpramien belegen konnte, wie er selbst ausfuhrte.



Unterlagen uber die Auszahlung von Jahresendpramien im VEB Gaskombinat Schwarze Pumpe liegen auch nicht mehr vor, wie sich der gemeinsamen Erklrung der ehemaligen Betriebsverantwortlichen Dr. W., Dr. V., U.  und T.  vom 26. Januar 2009 entnehmen lsst.



Auszahlungs- bzw. Quittierungslisten oder Anerkennungsschreiben der Abteilung des Betriebes konnte auch der Zeuge D. nicht vorlegen.



Nachweise zu an den Klager gezahlten Jahresendpramien liegen auch im brigen nicht mehr vor, da zwischenzeitlich die Aufbewahrungsfrist fur die Entgeltunterlagen der ehemaligen Betriebe der DDR abgelaufen ist (31. Dezember 2011; vgl. [ 28f Abs. 5 SGB IV](#)). Von einer Anfrage an das Bundesarchiv wurde im vorliegenden Verfahren abgesehen, da dort  wie aus entsprechenden Anfragen in anderen Verfahren gerichtsbekannt wurde  lediglich statistische Durchschnittswerte der in den Kombinatn gezahlten durchschnittlichen Jahresendpramienbetrage pro Vollbeschftigteneinheit aus verschiedenen Jahren vorhanden sind, die keinerlei Rckschluss auf die individuelle Hohe der an den Klager in einem konkreten Betrieb gezahlten Jahresendpramienhohe erlauben.



**bb)**

Die konkrete Hohe der an den Klager fur die dem Grunde nach glaubhaft gemachten Planjahre (1977 bis 1982) in den Jahren 1978 bis 1983 zugeflossenen Jahresendpramienbetrage ist zwar ebenfalls nicht glaubhaft gemacht (dazu nachfolgend unter aaa). Allerdings sind die fur die Planjahre 1977 bis 1982 in den Zuflussjahren 1978 bis 1983 ausgezahlten Jahresendpramienbetrage zumindest zum Teil, namlich in Form eines Mindestbetrages, glaubhaft gemacht (dazu

---

nachfolgend unter bbb):

Â

**aaa)**

Den Angaben des KlÃ¤gers sowie des Zeugen Dâ¶. kann lediglich entnommen werden, dass sich die JahresendprÃ¤mie am Monatsgehalt des jeweiligen WerkÃ¤tigen orientierte. Der KlÃ¤ger selbst tÃ¤tigte keinerlei Angaben zu den konkreten HÃ¶hen der JahresendprÃ¤mienbetrÃ¤ge. Er konnte lediglich angeben, dass Basis der Berechnung der jeweils einzelnen individuellen JahresendprÃ¤mien das Monatsgehalt des jeweiligen BeschÃ¤ftigten war und die PrÃ¤mienbetrÃ¤ge auf der Grundlage der PlanerfÃ¼llung und des Monatsgehalts berechnet wurden. Der Zeuge Dâ¶. bestÃ¤tigte dieses grundsÃ¤tzliche Prozedere und fÃ¼hrte aus, zu den HÃ¶hen der JahresendprÃ¤mienbetrÃ¤ge des KlÃ¤gers keine konkreten Angaben tÃ¤tigen zu kÃ¶nnen. Die individuelle Festlegung erfolgte leistungsabhÃ¤ngig durch die Betriebsleitung (in Abstimmung mit der Gewerkschaftsleitung), ausgerichtet nach dem Betriebsergebnis und differenziert im Einzelnen. Eine weitergehende PrÃ¤zisierung erbrachte die Zeugenbefragung nicht. Soweit der Zeuge Dâ¶. in seiner schriftlichen ErklÃ¤rung vom 27. September 2016 ausfÃ¼hrte, die HÃ¶he der JahresendprÃ¤mien habe â¶im Durchschnittâ¶ einem Monatslohn entsprochen, ist darauf hinzuweisen, dass diese Angabe jeglicher Tatsachenbasis entbehrt, da weder dargelegt noch nachvollziehbar erlÃ¤utert wird, aus welchen konkreten Kennziffern und Berechnungselementen sich dieser Durchschnitt ergibt. Die Glaubhaftmachung einer bestimmten HÃ¶he ist mit solchen â¶in der Regelâ¶-, â¶circaâ¶-, â¶zwischenâ¶-, â¶etwaâ¶- oder â¶ungefÃ¼hrâ¶-Angaben nicht verbunden, denn es handelt sich bei ihnen um eine reine MutmaÃ¶ung, die im Ergebnis auf eine â¶ vom BSG inzwischen abschlieÃ¶end als nicht mÃ¶glich dargelegte (vgl. dazu ausfÃ¼hrlich: BSG, Urteil vom 15.Â Dezember 2016 â¶ [B 5 RS 4/16 R](#) â¶ SozR 4-8570 Â§ 6 Nr. 7 = JURIS-Dokument, RdNr.Â 16 ff.) â¶ SchÃ¤tzung hinauslÃ¤uft, die nicht zu Grunde gelegt werden kann. Konkretere oder prÃ¤zisierende Angaben konnten nÃ¤mlich gerade weder von dem Zeugen noch vom KlÃ¤ger getÃ¤tigt werden.

Â

In der Gesamtbetrachtung sind die Angaben des KlÃ¤gers sowie des Zeugen zur HÃ¶he der an den KlÃ¤ger geflossenen JahresendprÃ¤mienbetrÃ¤ge insgesamt zum einen vage und beruhen zum anderen allein auf dem menschlichen ErinnerungsvermÃ¶gen, das mit der LÃ¤nge des Zeitablaufs immer mehr verblasst und deshalb insbesondere in Bezug auf konkrete, jÃ¤hrlich differierende BetrÃ¤ge kaum einen geeigneten BeurteilungsmaÃ¶stab im Sinne einer â¶guten MÃ¶glichkeitâ¶ gerade des vom Zeugen Dâ¶. angegebenen Prozentsatzes von durchschnittlich 100 Prozent eines Bruttomonatslohns abzugeben geeignet ist.

Â

DarÃ¼ber hinaus ist zu beachten, dass es im Ergebnis grundsÃ¤tzlich (zu den

---

Ausnahmen nachfolgend unter bbb) an einem geeigneten Maßstab fehlt, an dem die konkrete Höhe der dem Grunde nach bezogenen Jahresendprämien beurteilt werden kann und der vom Kläger und dem Zeugen behauptete Maßstab, nämlich der durchschnittliche Bruttomonatslohn, nach den rechtlichen Koordinaten des DDR-Rechts gerade nicht der Basis-, Ausgangs- oder Grundwert zur Berechnung einer Jahresendprämie war:

Ä

Nicht der Durchschnittslohn des Werkstätigen war Ausgangsbasis für die Festlegung der Höhe der Jahresendprämie, sondern die Erfüllung der konkreten Leistungs- und Planzielvorgaben (vgl. dazu deutlich: Eckhardt u.a., „Lohn und Prämie“ Erläuterungen zum 5. Kapitel des Arbeitsgesetzbuches der DDR [Heft 4 der Schriftenreihe zum Arbeitsgesetzbuch der DDR], 1989, S. 112; Langanke, „Wirksame Leistungsstimulierung durch Jahresendprämie“, NJ 1984, 43, 44). Aus diesem Grund zählte zu den betriebsbezogenen, in einem Betriebskollektivvertrag festgelegten Regelungen über die Bedingungen der Gewährung einer Jahresendprämie auch die Festlegung und Beschreibung der Berechnungsmethoden, aus denen dann individuelle Kennziffern für den einzelnen Werkstätigen zur Berechnung der Jahresendprämie abgeleitet werden konnten.

Ä

Dies verdeutlichen auch sonstige rechtliche Regelungen unterhalb des DDR-AGB: So legten die Prämienfond-VO 1972 in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. November 1972 und in der Fassung der 2. Prämienfond-VO 1973 sowie die Prämienfond-VO 1982 fest, wie die Jahresendprämie wirksamer zur Erfüllung und Übererfüllung der betrieblichen Leistungsziele beitragen konnte (Ä§ 7 Prämienfond-VO 1972, Ä§ 9 Prämienfond-VO 1982). Danach waren den Arbeitskollektiven und einzelnen Werkstätigen Leistungskennziffern vorzugeben, die vom Plan abgeleitet und beeinflussbar waren, die mit den Schwerpunkten des sozialistischen Wettbewerbs übereinstimmten und über das Haushaltsbuch oder durch andere bewährte Methoden zu kontrollieren und abzurechnen waren (Ä§ 7 Abs. 1 Prämienfond-VO 1972, Ä§ 9 Abs. 3 Prämienfond-VO 1982). Die durchschnittliche Jahresendprämie je Beschäftigten war in der Regel in der gleichen Höhe wie im Vorjahr festzulegen, wenn der Betrieb mit der Erfüllung und Übererfüllung seiner Leistungsziele die erforderlichen Prämienmittel erarbeitet hatte; für den Betrieb war dieser Durchschnittsbetrag grundsätzlich beizubehalten (Ä§ 9 Abs. 2 Prämienfond-VO 1982). Hervorzuheben ist dabei, dass der Werkstätige und sein Kollektiv die ihnen vorgegebenen Leistungskriterien jeweils erfüllt haben mussten (Ä§ 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 Prämienfond-VO 1972), die Leistungskriterien kontrollfähig und abrechenbar zu gestalten waren (Ä§ 6 Abs. 1 Satz 2 der Ersten Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds für volkseigene Betriebe im Jahre 1972 [nachfolgend: 1. DB zur Prämienfond-VO 1972] vom 24. Mai 1972 [DDR-GBl. II 1972, Nr. 34, S. 379]) und bei der Differenzierung der Höhe der Jahresendprämie von den unterschiedlichen

---

Leistungsanforderungen an die Abteilungen und Bereiche im betrieblichen Reproduktionsprozess auszugehen war (Â§ 6 Abs. 3 Spiegelstrich 1 der 1. DB zur PrÃmienfond-VO 1972). AuÃerdem war geregelt, dass die JahresendprÃmien fÃ¼r Arbeitskollektive und einzelne WerkÃtlinge nach der Leistung unter besonderer BerÃ¼cksichtigung der Schichtarbeit zu differenzieren waren (Â§ 7 Abs. 2 Satz 2 PrÃmienfond-VO 1972, Â§ 6 Abs. 3 Spiegelstrich 2 der 1. DB zur PrÃmienfond-VO 1972, Â§ 9 Abs. 3 Satz 1 PrÃmienfond-VO 1982), wobei hinsichtlich der Kriterien fÃ¼r die ZulÃssigkeit der ErhÃhung der durchschnittlichen JahresendprÃmie im Betrieb konkrete Festlegungen nach MaÃgabe des Â§ 6 der âErsten DurchfÃ¼hrungsbestimmung zur Verordnung Ã¼ber die Planung, Bildung und Verwendung des PrÃmienfonds fÃ¼r volkseigene Betriebeâ (nachfolgend: 1. DB zur PrÃmienfond-VO 1982) vom 9.Â September 1982 (DDR-GBl. I 1982, Nr.Â 34, S.Â 598) in der Fassung der âZweiten DurchfÃ¼hrungsbestimmung zur Verordnung Ã¼ber die Planung, Bildung und Verwendung des PrÃmienfonds fÃ¼r volkseigene Betriebeâ (nachfolgend: 2. DB zur PrÃmienfond-VO 1982) vom 3. Februar 1986 (DDR-GBl. I 1986, Nr.Â 6, S. 50) zu treffen waren. Danach spielte zum Beispiel der Anteil der Facharbeiter sowie der Hoch- und Fachschulkader in den Betrieben und deren âwesentliche ErhÃhungâ sowie die âAnerkennung langjÃhriger BetriebszugehÃrigkeitâ eine Rolle (Â§ 6 Abs.Â 2 Satz 2 der 1.Â DB zur PrÃmienfond-VO 1982). Die konkreten Festlegungen erfolgten in betrieblichen Vereinbarungen (Â§ 6 Abs. 3 der 1. DB zur PrÃmienfond-VO 1982). Die endgÃ¼ltige Festlegung der Mittel zur JahresendprÃmierung fÃ¼r die einzelnen Bereiche und Produktionsabschnitte einschlieÃlich ihrer Leiter erfolgte nach Vorliegen der Bilanz- und Ergebnisrechnung durch die Direktoren der Betriebe mit Zustimmung der zustÃndigen betrieblichen Gewerkschaftsleitungen, die entsprechend der im Betriebskollektivvertrag getroffenen Vereinbarung abhÃngig vom tatsÃchlich erwirtschafteten PrÃmienfonds durch den Betrieb und von der ErfÃ¼llung der den Bereichen und Produktionsabschnitten vorgegebenen Bedingungen war (Â§ 8 Abs.Â 1 PrÃmienfond-VO 1972, Â§ 6 Abs. 5 der 1. DB zur PrÃmienfond-VO 1982).

Â

Weder zu den individuellen Leistungskennziffern des KlÃgers noch zu den sonstigen, die Bestimmung der JahresendprÃmienhÃhe maÃgeblichen Faktoren konnten der KlÃger oder der Zeuge nachvollziehbare Angaben tÃtigen.

Â

Die Kriterien, nach denen eine hinreichende Glaubhaftmachung erfolgt, sind demnach im konkreten Fall nicht erfÃ¼llt. Die bloÃe Darstellung eines allgemeinen Ablaufs und einer allgemeinen Verfahrensweise wie auch der Hinweis, dass in anderen FÃllen JahresendprÃmien berÃ¼cksichtigt worden sind â etwa, weil dort anderweitige Unterlagen vorgelegt werden konnten â, genÃ¼gen nicht, um den Zufluss von JahresendprÃmien in einer bestimmten oder berechenbaren HÃhe konkret an den KlÃger glaubhaft zu machen. Denn hierfÃ¼r wÃre â wie ausgefÃ¼hrt â erforderlich, dass in jedem einzelnen Jahr des vom KlÃger geltend gemachten Zeitraumes eine entsprechende JahresendprÃmie

---

nachgewiesen worden wäre, und zwar nicht nur hinsichtlich des Zeitraumes, sondern auch hinsichtlich der Erfüllungs der individuellen Leistungskennziffern, um eine konkrete Höhe als berechenbar erscheinen zu lassen.

Ä

### bbb)

Allerdings kommt für die Zeiträume der Geltung

- der 1. Verordnung über die Bildung und Verwendung des Prämienfonds in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben, volkseigenen Kombinat, den VVB (Zentrale) und Einrichtungen für die Jahre 1969 und 1970 (nachfolgend: Prämienfond-VO 1968) vom 26. Juni 1968 (DDR-GBl. II 1968, Nr. 67, S. 490) in der Fassung der 2. Verordnung über die Bildung und Verwendung des Prämienfonds in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben, volkseigenen Kombinat, den VVB (Zentrale) und Einrichtungen für die Jahre 1969 und 1970 (nachfolgend: 2. Prämienfond-VO 1968) vom 10. Dezember 1969 (DDR-GBl. II 1969, Nr. 98, S. 626),
- der 1. Verordnung über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds für das Jahr 1971 (nachfolgend: Prämienfond-VO 1971) vom 20. Januar 1971 (DDR-GBl. II 1971, Nr. 16, S. 105) und
- der Prämienfond-VO 1972 in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. November 1972 sowie in der Fassung der 2. Prämienfond-VO 1973, mit denen die Weitergeltung der Prämienfond-VO 1972 über das Jahr 1972 hinaus angeordnet wurden,

von Juli 1968 bis Dezember 1982 (also bis zum Inkrafttreten der Prämienfond-VO 1982 am 1. Januar 1983) eine Glaubhaftmachung der Höhe von dem Grunde nach glaubhaft gemachten Jahresendprämien in einer Mindesthöhe in Betracht.

Ä

Für diese Zeiträume legten

- Â§ 9 Abs. 7 Prämienfond-VO 1968,
- Â§ 12 Nr. 6 Satz 1 Prämienfond-VO 1971 und
- Â§ 6 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 Prämienfond-VO 1972

nämlich verbindlich fest, dass der Prämienfond (auch) bei leistungsgerechter Differenzierung der Jahresendprämie ermöglichen musste, dass die Mindesthöhe der Jahresendprämie des einzelnen Werktätigen ein Drittel seines (durchschnittlichen) Monatsverdienstes betrug. Diese Mindesthöhe der an den einzelnen Werktätigen zu zahlenden Jahresendprämie durfte nach Â§ 12 Nr. 6 Satz 2 Prämienfond-VO 1971 und Â§ 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 und 3 Prämienfond-VO 1972 nur dann unterschritten werden, wenn der Werktätige nicht während

---

des gesamten Planjahres im Betrieb tätig war und einer der Ausnahmefälle des § 5 Abs. 1 Satz 1 der 1. DB zur Prämienfond-VO 1972 vorlag. Diese Regelungen bestanden darin, insbesondere durch die Formulierung, dass die ferner diese Werkstätigen zu zahlende Jahresendprämie die Mindesthöhe von einem Drittel eines monatlichen Durchschnittsverdienstes nur in Ausnahmefällen unterschreiten konnte, dass die Vorschriften an eine individuelle und nicht an eine generelle Mindesthöhe des Jahresendprämienbetrages des einzelnen Werkstätigen anknüpften. Diese maßgeblichen DDR-rechtlichen Regelungen sind im hier vorliegenden Zusammenhang der Jahresendprämienhöhe des einzelnen Werkstätigen daher als generelle Anknüpfungstatsachen bzw. als generelle Tatsachen heranzuziehen (vgl. zu diesem Aspekt beispielsweise: BSG, Urteil vom 30. Oktober 2014 [B 5 RS 2/13 R](#) JURIS-Dokument, RdNr. 19 sowie BSG, Urteil vom 27. Juni 2019 [B 5 RS 2/18 R](#) JURIS-Dokument, RdNr. 14 ff.) und bestanden im Zeitraum ihrer Geltung zumindest eine individuelle Mindesthöhe des Jahresendprämienbetrages jedes einzelnen Werkstätigen, der die Anspruchsvoraussetzungen dem Grunde nach erfüllte. Soweit die Beklagte meint, bei dem in den vorbenannten Vorschriften enthaltenen Mindestbetrag der Jahresendprämie habe es sich lediglich um einen statistischen Wert bzw. um eine betriebliche Kennziffer gehandelt, die keine auf den einzelnen Werkstätigen bezogene Individualisierung beinhaltet habe, trifft dies ausweislich des eindeutigen Wortlauts der Regelungen, des systematischen Zusammenhangs der Vorschriften sowie des Sinnes und Zwecks der Normen nicht zu. Denn die Regelungen knüpfen nicht an einen durchschnittlichen Monatsverdienst bzw. an einen monatlichen Durchschnittsverdienst aller Beschäftigten des Betriebes sondern an den durchschnittlichen Monatsverdienst bzw. monatlichen Durchschnittsverdienst des, also des einzelnen, Werkstätigen an (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 3 Prämienfond-VO 1972) bzw. regeln ausdrücklich, dass die Mindesthöhe der Jahresendprämie ferner den einzelnen Werkstätigen ein Drittel des, also des einzelnen, monatlichen Durchschnittsverdienstes zu betragen hatte (§ 12 Nr. 6 Satz 1 Prämienfond-VO 1971). Der durchschnittliche Monatsverdienst bzw. der monatliche Durchschnittsverdienst der sich nach § 5 Abs. 3 der 1. DB zur Prämienfond-VO 1972 nach der Verordnung über die Berechnung des Durchschnittsverdienstes und über die Lohnzahlung (nachfolgend: 1. Durchschnittsentgelt-VO) vom 21. Dezember 1961 (DDR-GBl. II 1961, Nr. 83, S. 551, berichtigt in DDR-GBl. II 1962, Nr. 2, S. 11) in der Fassung der Zweiten Verordnung über die Berechnung des Durchschnittsverdienstes und über die Lohnzahlung (nachfolgend: 2. Durchschnittsentgelt-VO) vom 27. Juli 1967 (DDR-GBl. II 1967, Nr. 73, S. 511, berichtigt in DDR-GBl. II 1967, Nr. 118, S. 836) richtete war stets eine individuelle und gerade keine generelle (etwa alle Beschäftigten in ihrer Gesamtheit erfassende) Bezugsgröße. Zutreffend ist zwar, wie auch die Beklagte vorträgt, dass ein grundsätzlicher Rechtsanspruch des einzelnen Werkstätigen auf eine Prämierung in Form von Jahresendprämie nur dann bestanden hat, wenn es der Prämienfonds ermöglichte, mindestens ein Drittel eines durchschnittlichen Monatsverdienstes ferner diese Form der materiellen Interessiertheit zur Verfügung zu stellen. Zutreffend ist auch, wie die Beklagte weiterhin vorträgt, dass Voraussetzung dafür war, dass Werkstätige einen Rechtsanspruch auf die Leistungsprämienart Jahresendprämie dem

---

Grunde nach hatten, dass der Betrieb erarbeitete Prämienmittel zumindest in diesem Umfang für die Jahresendprämie bereitstellte. Dass der konkrete betriebliche Prämienfond des Beschäftigungsbetriebes des Klägers in den betroffenen Jahresendprämienjahren diese Voraussetzungen konkret erfüllte, ist im konkreten Fall aber hinreichend tatsächlich glaubhaft gemacht worden, weil der Kläger sämtliche konkrete Voraussetzungen für einen Rechtsanspruch auf Jahresendprämie in den streitgegenständlichen Jahresendprämienjahren erfüllte. Die Beklagte verwischt mit ihrer Argumentation, dass die Anspruchsvoraussetzungen im konkreten Einzelfall dem Grunde nach vollständig glaubhaft gemacht worden sind, wenn sie meint, eine Glaubhaftmachung der Höhe nach von einem Drittel des durchschnittlichen Monatsverdienstes käme nicht in Betracht, weil unklar geblieben sei, ob der Prämienfond den Mindestbetrag in der Mindesthöhe überhaupt zur Verfügung gestellt habe bzw. ob der Betrieb erarbeitete Prämienmittel im Mindestumfang überhaupt für die Jahresendprämie bereitgestellt habe, mithin, ob der Kläger dem Grunde nach überhaupt Anspruch auf Jahresendprämien gehabt habe. Deshalb beinhaltet die Argumentation der Beklagten einen unzulässigen, und deshalb unbeachtlichen, Zirkelschluss (sog. *petitio principii*).

Ä

Für den Zeitraum ab dem Planjahr 1983 unter Geltung der am 1. Januar 1983 in Kraft getretenen Prämienfond-VO 1982 kann ein derartiges oder ähnliches Ergebnis im Hinblick auf einen individuellen Mindestbetrag einer Jahresendprämie nicht mehr festgestellt werden. Die Prämienfond-VO 1982 legte einen Mindestbetrag oder eine berechenbare Mindesthöhe der Jahresendprämie des einzelnen Werkstätigen nicht mehr fest. Â§ 9 Abs. 3 Satz 5 Prämienfond-VO 1982 bestimmte vielmehr nur noch, dass die einzelnen Werkstätigen (bei Erfüllung der für sie festgelegten Leistungskriterien und bei Erfüllung und Übererfüllung der für den einzelnen Betrieb festgelegten Leistungsziele) eine Jahresendprämie annähernd in gleicher Höhe wie im Vorjahr erhalten sollten. Damit wurde in der Prämienfond-VO 1982 abweichend von den bisherigen Regelungen der Prämienfond-VOen 1968, 1971 und 1972 weder eine Mindesthöhe noch eine zwingende Mindestvorgabe festgeschrieben. Insbesondere die Verwendung des Verbs *„sollen“* in der vorbezeichneten Vorschrift verdeutlicht, dass zwingende oder aus bundesrechtlicher Sicht *„justiziablen“* Mindestbeträge nicht vorgegeben waren, die als generelle Anknüpfungstatsachen gewertet werden könnten. Auch eine *„statische Fortschreibung“* der zuletzt im Planjahr 1982 unter der Geltung der Prämienfond-VO 1972 ausgezahlten Jahresendprämie des Einzelnen war damit nicht verbunden.

Ä

Soweit sich die Beklagte im Übrigen auf die Urteile des *„“* seit 1. Juni 2021 nicht mehr für das Recht der Zusatzversorgung zuständigen *„“* 4. Senats des Sächsischen Landessozialgerichts vom 21. April 2020 in den Verfahren [L 4 R 703/19 ZV](#) (JURIS-Dokument, RdNr. 60) und [L 4 R 461/19 ZV](#) (JURIS-Dokument, RdNr. 63) bezieht, ist darauf hinzuweisen, dass der erkennende Senat *„“* trotz

---

Überprüfung keinen Anlass sieht seine begründete und ausgewogene Rechtsauffassung aufzugeben oder abzuändern. Denn die von der Beklagten zitierten Urteile des 4. Senats des Sächsischen Landessozialgerichts setzen sich mit der eingehend begründeten Argumentation des 5. und 7. Senats des Sächsischen Landessozialgerichts nicht auseinander, sondern gehen lediglich vom Gegenteil aus und weisen noch dazu darauf hin, dass diese Rechtsfrage in den dort entschiedenen Fällen gerade nicht entscheidungstragend war (wörtlich heißt es dort: „unabhängig von der Rechtsfrage, ob die Prämien-Verordnungen wie vom 5. Senat des Sächsischen LSG und dem Sozialgericht angenommen in den vorliegend streitigen Zuflussjahren von 1977 bis 1983 überhaupt als ausreichende Rechtsgrundlage für einen Rechtsanspruch auf Auszahlung von Jahresendprämien an den einzelnen Werkstätten in einer gesetzlich bestimmten Höhe herangezogen werden können,“). Im übrigen behandelt der erkennende Senat die Prämienverordnungen der DDR auch nicht wie die Beklagte meint „als Rechtsgrundlage für die Auszahlung der Jahresendprämien an den einzelnen Werkstätten“; der Auszahlungsanspruch ergibt sich allein aus § 117 Abs. 1 DDR-AGB; insoweit besteht auch keinerlei Divergenz zur Rechtsansicht des 4. Senats des Sächsischen Landessozialgerichts. Gegenteiliges ergibt sich auch nicht aus dem von der Beklagten angeführten Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 24. Oktober 2019 im Verfahren [L 1 RS 2/16](#) (JURIS-Dokument). Denn auch in diesem wird „neben dem lediglich fast zehnteiligem „Abschreiben“ aus den Urteilen des 5. und 7. Senats des Sächsischen Landessozialgerichts“ nur angeführt, dass die Prämienverordnungen keinen konkreten individuellen Anspruch des einzelnen Beschäftigten vermitteln. Davon geht „nochmals“ auch der erkennende Senat aus. Die Prämienverordnungen werden vom erkennenden Senat lediglich als „generelle Anknüpfungstatsachen“ bzw. „als generelle Tatsachen“ (vgl. zu diesem Aspekt nochmals: BSG, Urteil vom 30. Oktober 2014 [B 5 RS 2/13 R](#) [JURIS-Dokument](#), RdNr. 19 sowie BSG, Urteil vom 27. Juni 2019 [B 5 RS 2/18 R](#) [JURIS-Dokument](#), RdNr. 14 ff.) für die Jahresendprämienhöhe des einzelnen Werkstätten herangezogen, wenn und soweit dieser einzelne Werkstätte im konkreten Verfahren aufgrund individueller Umstände glaubhaft gemacht hat, dass er im jeweils konkreten Jahresendprämienjahr die Anspruchsvoraussetzungen nach § 117 Abs. 1 DDR-AGB konkret erfüllt hatte. Einen „Rechtsanspruch des einzelnen Werkstätten auf eine Prämierung in Form von Jahresendprämien aus den Prämienverordnungen“ nimmt der erkennende Senat „entgegen der wiederholten Behauptungen der Beklagten“ weder an, noch leitet er ihn hieraus ab. Die Prämienverordnungen dienen lediglich als Hilfsmittel der Glaubhaftmachung der Höhe bei Glaubhaftmachung der Bezugsvoraussetzungen dem Grunde nach. Aus diesen bereits aufgezeigten Gründen kann die Beklagte auch nicht mit ihrem Hinweis auf die Urteile des Landessozialgerichts Berlin/Brandenburg vom 10. März 2022 im Verfahren [L 17 R 471/19](#) (JURIS-Dokument, RdNr. 33 ff.) und vom 24. März 2022 im Verfahren [L 17 R 360/19](#) (JURIS-Dokument, RdNr. 37 ff.) sowie auf das Urteil des Thüringer Landessozialgerichts vom 14. September 2022 im Verfahren [L 3 R 332/19](#) durchdringen. Denn wie bereits dargelegt handelt es sich bei der vom erkennenden Senat angewandten Heranziehung der Prämienverordnungen (als Hilfsmittel der Glaubhaftmachung der Höhe bei Glaubhaftmachung der

---

Bezugsvoraussetzungen dem Grunde nach) nicht um eine  $\hat{=}$  wie vom Landessozialgericht Berlin/Brandenburg und vom Thüringer Landessozialgericht behauptete  $\hat{=}$  konservative Sch $\hat{=}$ tzung der H $\hat{=}$ he der Jahresendpr $\hat{=}$ mien $\hat{=}$ .

$\hat{=}$

F $\hat{=}$  die vorliegende Sachverhaltskonstellation haben die erl $\hat{=}$ uterten Regelungen damit f $\hat{=}$  die dem Grunde nach glaubhaft gemachten Planjahre 1977 bis 1982 und damit f $\hat{=}$  die Zuflussjahre 1978 bis 1983 Bedeutung, weil der Kl $\hat{=}$ ger in diesen Jahren den Zufluss von Jahresendpr $\hat{=}$ mien, und damit das Vorliegen der Zahlungsvoraussetzungen, dem Grunde nach glaubhaft gemacht hat. Die Mindesth $\hat{=}$ he ist auch konkret berechenbar, weil sich der durchschnittliche Monatsverdienst des Kl $\hat{=}$ gers, zwar nicht ausgehend von dem im Feststellungsbescheid der Beklagten vom 15. Juli 2022 enthaltenen, aber im Ausweis f $\hat{=}$  Arbeit und Sozialversicherung best $\hat{=}$ tigten Entgelten hinreichend individualisiert ermitteln l $\hat{=}$ sst. Etwaigen Ungenauigkeiten bei der so zu Grunde gelegten Bestimmung des durchschnittlichen Monatsverdienstes bzw. des monatlichen Durchschnittsverdienstes, der sich nach  $\hat{=}$  5 Abs. 3 der 1. DB zur Pr $\hat{=}$ mienfond-VO 1972 nach der 1. Durchschnittsentgelt-VO in der Fassung der 2. Durchschnittsentgelt-VO richtete, tr $\hat{=}$ gt die gesetzliche Regelung des  $\hat{=}$  6 Abs. 6 AA $\hat{=}$ G hinreichend Rechnung, nach der glaubhaft gemachte Entgelte nur zu f $\hat{=}$ nf Sechsteln zu ber $\hat{=}$ cksichtigen sind. Mit dieser Regelung sind Schwankungen die sich aus dem Durchschnittsentgelt nach Ma $\hat{=}$ gabe der vorbenannten Durchschnittsentgeltverordnungen ergeben k $\hat{=}$ nnen, hinreichend aufgefangen, zumal diese Verordnungen sowohl f $\hat{=}$  die Berechnung des Brutto- als auch des Nettodurchschnittsverdienstes galten ( $\hat{=}$  1 der 1. Durchschnittsentgelt-VO) und der Berechnung des Durchschnittsverdienstes alle Lohn- und Ausgleichszahlungen zu Grunde lagen ( $\hat{=}$  3 Abs. 1 der 1. Durchschnittsentgelt-VO), mit Ausnahme von ganz besonderen Zahlungen ( $\hat{=}$  3 Abs. 2 der 1. Durchschnittsentgelt-VO), die ohnehin nicht Grundlage des bescheinigten Bruttoarbeitsentgelts waren (unter anderem  $\hat{=}$ berstundenzuschl $\hat{=}$ ge, zus $\hat{=}$ tzliche Belohnungen, besondere Lohnzuschl $\hat{=}$ ge, bestimmte lohnsteuerfreie Pr $\hat{=}$ mien, Untertagepr $\hat{=}$ mien, Ausgleichszahlungen bei Teilnahme an Lehrg $\hat{=}$ ngen  $\hat{=}$ ber 14 Kalendertagen, Ausgleichszahlungen infolge  $\hat{=}$ rtlich bescheinigter Arbeitsunf $\hat{=}$ higkeit sowie Entsch $\hat{=}$ digungen). Anhaltspunkte daf $\hat{=}$ , dass derartige besondere Zuschl $\hat{=}$ ge und Pr $\hat{=}$ mien Bestandteil der im Ausweis f $\hat{=}$  Arbeit und Sozialversicherung eingetragenen Entgelte sind, ergeben sich aus keinem zu ber $\hat{=}$ cksichtigenden Blickwinkel. Wie bereits im gerichtlichen Hinweisschreiben des Senats vom 2. Februar 2023 ausgef $\hat{=}$ hrt, ist im vorliegenden Fall allerdings deutlich darauf hinzuweisen, dass die  $\hat{=}$ nicht nachgewiesenen $\hat{=}$  Arbeitsentgelte (der Besch $\hat{=}$ ftigungsjahre 1977 bis 1982) im Feststellungsbescheid vom 15. Juli 2002 nicht die Grundlage einer Glaubhaftmachung nach  $\hat{=}$  6 Abs. 6 AA $\hat{=}$ G sein k $\hat{=}$ nnen, weil die Glaubhaftmachung der Jahresendpr $\hat{=}$ mien den Nachweis des zu Grunde liegenden Bruttoarbeitsentgeltes erfordert. Aus diesem Grund kann lediglich an die  $\hat{=}$  wesentlich niedrigeren  $\hat{=}$  tats $\hat{=}$ chlich nachgewiesenen Arbeitsentgelte im Ausweis f $\hat{=}$  Arbeit und Sozialversicherung ankn $\hat{=}$ pf werden (vgl. dazu bereits ausdr $\hat{=}$ cklich: S $\hat{=}$ chsches LSG, Urteil vom 8. September 2022  $\hat{=}$  [L 7 R 108/22](#)

[ZV](#) â JURIS-Dokument, RdNr. 75; SÃchsisches LSG, Urteil vom 8. September 2022 â [L 7 R 144/22 ZV](#) â JURIS-Dokument, RdNr. 92; SÃchsisches LSG, Urteil vom 6. Oktober 2022 â [L 7 R 139/22 ZV](#) â JURIS-Dokument, RdNr. 91; SÃchsisches LSG, Urteil vom 9. MÃrz 2023 â [L 7 R 488/22 ZV](#) â JURIS-Dokument, RdNr. 83).

Â

Dies zu Grunde gelegt, sind fÃ¼r den KlÃ¤ger JahresendprÃmienzahlungen fÃ¼r die in den Planjahren 1977 bis 1982 erwirtschafteten und in den Zuflussjahren 1978 bis 1983 ausgezahlten JahresendprÃmien wie folgt zu berÃ¼cksichtigen:

Â

JEP-Anspruchsjahr	Jahresarbeitsverdienst	Monatsdurchschnittsverdientbetrag (=	JEP-Mindestlohn (=	davon 5/6 (exakt)	JEP-Zuflussjahr
1977	6.816,60 M	568,05 M	189,35 M	157,79 M	1978
1978	6.881,00 M	573,42 M	191,14 M	159,28 M	1979
1979	6.651,00 M	554,25 M	184,75 M	153,96 M	1980
1980	6.949,30 M	579,11 M	193,04 M	160,87 M	1981
1981	7.080,00 M	590,00 M	196,67 M	163,89 M	1982
1982	7.200,00 M	600,00 M	200,00 M	166,67 M	1983

Â Â

**cc)**

Weil der KlÃ¤ger den Bezug (irgend-)einer JahresendprÃmie fÃ¼r die Planjahre 1977 bis 1982 in den Zuflussjahren 1978 bis 1983 dem Grunde nach nur glaubhaft gemacht hat, deren HÃ¶he aber weder nachweisen noch â Ã¼ber die MindesthÃ¶he hinaus konkret â glaubhaft machen konnte, kommt eine SchÃtzung der HÃ¶he dieser PrÃmienbetrÃge nicht in Betracht (vgl. dazu ausfÃ¼hrlich: BSG, Urteil vom 15. Dezember 2016 â [B 5 RS 4/16 R](#) â SozR 4-8570 Â§ 6 Nr. 7 = JURIS-Dokument, RdNr. 16 ff.). Denn eine weitere Verminderung des BeweismaÃstabes im Sinne einer SchÃtzungswahrscheinlichkeit sieht [Â§ 6 AAÃG](#) nicht vor. HÃtte der Gesetzgeber eine SchÃtzbefugnis schaffen wollen, so hÃtte er dies gesetzlich anordnen und Regelungen sowohl zu ihrer Reichweite (SchÃtzung des Gesamtverdienstes oder nur eines Teils davon) als auch zum Umfang der Anrechnung des geschÃtzten Verdienstes treffen mÃ¼ssen, nachdem er schon fÃ¼r den strengeren BeweismaÃstab der Glaubhaftmachung nur die MÃ¶glichkeit einer begrenzten BerÃ¼cksichtigung (zu fÃ¼nf Sechsteln) ermÃ¶glicht hat. Auch aus [Â§ 6 Abs. 5 AAÃG](#) in Verbindung mit [Â§ 256b Abs. 1](#) und [Â§ 256c Abs. 1 und 3 Satz 1 SGB VI](#) ergibt sich keine materiell-rechtliche SchÃtzbefugnis. Rechtsfolge einer fehlenden NachweismÃ¶glichkeit des Verdienstes ist hiernach stets die Ermittlung eines fiktiven Verdienstes nach Tabellenwerten, nicht jedoch die erleichterte Verdienstfeststellung im Wege der SchÃtzung im Sinne einer Ãberzeugung von

---

der bloßen Wahrscheinlichkeit bestimmter Zahlenwerte. Die prozessuale Schätzungsbefugnis gemäß [Â§ 287 ZPO](#), die nach [Â§ 202 Satz 1 SGG](#) im sozialgerichtlichen Verfahren lediglich subsidiär und âentsprechendâ anzuwenden ist, greift hier von vornherein nicht ein. Denn [Â§ 6 Abs. 6 AAÄG](#) regelt als vorrangige und bereichsspezifische Spezialnorm die vorliegende Fallkonstellation (ein Verdienstteil ist nachgewiesen, ein anderer glaubhaft gemacht) abschließend und lässt für die allgemeine Schätzungsvorschrift des [Â§ 287 ZPO](#) keinen Raum. Indem [Â§ 6 Abs. 6 AAÄG](#) die Höhe des glaubhaft gemachten Verdienstteils selbst pauschal auf fünf Sechstel festlegt, bestimmt er gleichzeitig die mögliche Abweichung gegenüber dem Vollbeweis wie die Rechtsfolge der Glaubhaftmachung selbst und abschließend. Eine einzelfallbezogene Schätzung scheidet damit aus. Hätte der Gesetzgeber eine Schätzung zulassen wollen, so hätte er das Schätzverfahren weiter ausgestalten und festlegen müssen, ob und gegebenenfalls wie mit dem Abschlag im Rahmen der Schätzung umzugehen ist. Das Fehlen derartiger Bestimmungen belegt im Sinne eines beredten Schweigens zusätzlich den abschließenden Charakter der Ausnahmeregelung in [Â§ 6 Abs. 6 AAÄG](#) als geschlossenes Regelungskonzept (BSG, Urteil vom 15. Dezember 2016 â [B 5 RS 4/16 R](#) â SozR 4-8570 Â§ 6 Nr. 7 = JURIS-Dokument, RdNr. 19). Eine Schätzung ist deshalb nur bei dem Grunde nach nachgewiesenen Zahlungen möglich (BSG, Urteil vom 15. Dezember 2016 â [B 5 RS 4/16 R](#) â SozR 4-8570 Â§ 6 Nr. 7 = JURIS-Dokument, RdNr. 21; BSG, Urteil vom 4. Mai 1999 â [BÄ 4 RA 6/99 R](#) â SozR 3-8570 Â§ 8 Nr. 3 = JURIS-Dokument, RdNr. 17).

Â

**c)**

Die (in der Mindesthöhe in den Jahren 1978 bis 1983 glaubhaft gemachten) zugeflossenen Jahresendprämien als Arbeitsentgelt im Sinne der [Â§ 14 Abs. 1 Satz 1 SGB IV](#), 6. Abs. 1 Satz 1 AAÄG waren auch nicht nach der am 1. August 1991 maßgeblichen bundesrepublikanischen Rechtslage (Inkrafttreten des AAÄG) steuerfrei im Sinne des [Â§ 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB IV](#) in Verbindung mit [Â§ 1 ArEV](#) (vgl. dazu ausführlich: BSG, Urteil vom 23. August 2007 â [B 4 RS 4/06 R](#) â SozR 4-8570 Â§ 6 Nr. 4 = JURIS-Dokument, RdNr. 33-41, ebenso nunmehr: BSG, Urteil vom 15. Dezember 2016 â [B 5 RS 4/16 R](#) â SozR 4-8570 Â§ 6 Nr. 7 = JURIS-Dokument, RdNr. 13). Es handelt sich vielmehr um gemäß [Â§ 19 Abs. 1](#) des Einkommensteuergesetzes (EStG) steuerpflichtige Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit (Gehälter, Löhne, Gratifikationen, Tantiemen und andere Bezüge und Vorteile, die für eine Beschäftigung im öffentlichen oder privaten Dienst gewährt wurden).

Â

**2.**

Arbeitsentgelt im Sinne des [Â§ 14 SGB IV](#) und damit im Sinne des [Â§ 6 Abs. 1 Satz 1 AAÄG](#) stellen auch die in der DDR vom Betrieb an den Arbeitnehmer

---

gezahlten zusätzlichen Belohnungen für Werkätige im Bergbau dar (so bereits zutreffend: LSG Berlin/Brandenburg, Urteil vom 19. November 2015 [L 22 R 588/13](#) [JURIS-Dokument](#), RdNr. 32; LSG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 27. August 2015 [L 1 RS 23/13](#) [JURIS-Dokument](#), RdNr. 17; LSG Berlin/Brandenburg, Urteil vom 22. März 2012 [L 31 R 1225/09](#) [JURIS-Dokument](#), RdNr. 20; SG Leipzig, Urteil vom 30. November 2009 [SÄ 24 R 628/08](#) [JURIS-Dokument](#), RdNr. 25), da es sich um eine Gegenleistung des Betriebs für die vom Werkätigen erbrachte Arbeitsleistung in Form der erbrachten ununterbrochenen Tätigkeit in einem Bergbaubetrieb, damit also in Form von erbrachter Berufstreue und Pflichterfüllung, handelte (vgl. dazu bereits insgesamt und ausführlich: Sächsisches LSG, Urteil vom 5. Juli 2016 [LÄ 5 RS 166/14](#) [JURIS-Dokument](#), RdNr. 49-63; Sächsisches LSG, Urteil vom 16. August 2016 [L 5 RS 85/15](#) [JURIS-Dokument](#), RdNr. 23-30; Sächsisches LSG, Urteil vom 30. August 2016 [L 5 RS 590/15](#) [JURIS-Dokument](#), RdNr. 22-29; Sächsisches LSG, Urteil vom 14. Februar 2017 [L 5 RS 230/16](#) [JURIS-Dokument](#), RdNr. 24-31; Sächsisches LSG, Urteil vom 28. März 2017 [L 5 RS 216/16](#) [JURIS-Dokument](#), RdNr. 25-36; Sächsisches LSG, Urteil vom 16. Januar 2018 [L 5 RS 400/16](#) [JURIS-Dokument](#), RdNr. 25-30; Sächsisches LSG, Urteil vom 24. April 2018 [L 5 RS 895/16](#) [JURIS-Dokument](#), RdNr. 93-107; Sächsisches LSG, Urteil vom 12. März 2019 [L 5 R 98/18 ZV](#) [JURIS-Dokument](#), RdNr. 92-106; Sächsisches LSG, Urteil vom 9. Juli 2020 [L 7 R 558/19 ZV](#) [JURIS-Dokument](#), RdNr. 25-32; Sächsisches LSG, Urteil vom 26. Januar 2023 [L 7 R 264/22 ZV](#) [JURIS-Dokument](#), RdNr. 94-108; Sächsisches LSG, Urteil vom 9. März 2023 [L 7 R 498/22 ZV](#) [JURIS-Dokument](#), RdNr. 108-117), wobei es nicht darauf ankommt, dass dieser Verdienst nach DDR-Recht nicht steuer- und nicht sozialversicherungspflichtig war. Die zusätzliche Belohnung für Werkätige im Bergbau stellt daher eine Einnahme aus der Beschäftigung des Klägers in Bergbaubetrieben dar.

Ä

**a)**

Nach Ä§ 3 der [Verordnung zur Verbesserung der Lage der Bergarbeiter, des ingenieurtechnischen und kaufmännischen Personals sowie der Produktionsverhältnisse im Bergbau der DDR](#) (nachfolgend: Bergbau-VO) vom 10. August 1950 (DDR-GBl. Nr. 91 S. 832) in der Fassung von Ä§ 1 der [ersten Verordnung zur Verbesserung der Lage der Bergarbeiter, des ingenieurtechnischen und kaufmännischen Personals sowie der Produktionsverhältnisse im Bergbau der DDR](#) (nachfolgend: 5. Bergbau-VO) vom 9. April 1964 (DDR-GBl. II Nr. 43 S. 313) war, entsprechend der Bedeutung des Bergmannsberufes, in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Bergbaubetrieben eine zusätzliche Belohnung für ununterbrochene Beschäftigung zu zahlen (Ä§ 3 Abs. 1 der Bergbau-VO in der Fassung von Ä§ 1 der 5. Bergbau-VO). Bergbaubetriebe im Sinne des Ä§ 3 Abs. 1 der Bergbau-VO in der Fassung von Ä§ 1 der 5. Bergbau-VO waren Betriebe des Steinkohlen- und Braunkohlenbergbaus, des Erz- und Kalibergbaus, des Steinsalz- und Nichteisenerzbergbaus sowie des Baustoff-, Kaolin- und Schieferbergbaus, des

---

Tonbergbaus (unter Tage), der VVB Erdöl und Erdgas und der VVB Feste Minerale, die in den Betriebsverzeichnissen für die einzelnen Bergbauzweige enthalten waren (§ 3 Abs. 2 Satz 1 der Bergbau-VO in der Fassung von § 1 der 5. Bergbau-VO). Die zusätzliche Belohnung betrug für Beschäftigte unter Tage

- nach einjähriger Beschäftigungszeit vier Prozent,
- nach zweijähriger Beschäftigungszeit acht Prozent,
- nach fünfjähriger Beschäftigungszeit zwölf Prozent und
- nach zwölfjähriger Beschäftigungszeit 16 Prozent

sowie für Beschäftigte über Tage

- nach zweijähriger Beschäftigungszeit fünf Prozent,
- nach fünfjähriger Beschäftigungszeit acht Prozent und
- nach zwölfjähriger Beschäftigungszeit zehn Prozent

des jährlichen Bruttoverdienstes (§ 3 Abs. 3 Buchstaben a) und c) der Bergbau-VO in der Fassung von § 1 der 5. Bergbau-VO). Die zusätzliche Belohnung wurde in bestimmten Fällen des Ausscheidens aus dem Bergbaubetrieb anteilig für die Beschäftigungszeit vom Tag des deutschen Bergmanns bis zum Ausscheiden gezahlt (§ 3 Abs. 6 der Bergbau-VO in der Fassung von § 1 der 5. Bergbau-VO); der Tag des Bergmanns und des Energiearbeiters wurde in der DDR, gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung über Ehrentage für Werktätige in weiteren Bereichen der Volkswirtschaft und die Verleihung staatlicher Auszeichnungen vom 30. Januar 1975 (DDR-GBl. I Nr. 11 S. 197), jährlich am ersten Sonntag des Monats Juli begangen. Die in Ehren aus der NVA Entlassenen erhielten die zusätzliche Belohnung entsprechend der Verordnung über die Forderung der aus dem aktiven Wehrdienst entlassenen Angehörigen der Nationalen Volksarmee über die Forderungsverordnung vom 24. Januar 1962 (DDR-GBl. II Nr. 7 S. 53) (§ 3 Abs. 7 der Bergbau-VO in der Fassung von § 1 der 5. Bergbau-VO). Absolventen von Hoch- und Fachschulen sowie Schulen gesellschaftlicher Organisationen wurde die Studienzeit anwartschaftssteigernd angerechnet, wenn sie unmittelbar vor dem Schulbesuch mindestens ein Jahr im Arbeitsrechtsverhältnis standen und innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Abschluss der Studienzeit in einen Bergbaubetrieb zurückkehrten (§ 3 Abs. 6 Buchst. b) Nr. 1 der Bergbau-VO in der Fassung von § 1 der 5. Bergbau-VO). Lehrlinge erhielten zwar keine zusätzliche Belohnung; die Lehrzeit im Bergbau wurde auf die Dauer der Anwartschaft im Bergbau aber angerechnet; bei Beendigung der Lehrzeit erfolgte die Gewährung der zusätzlichen Belohnung anteilmäßig (§ 3 Abs. 12 der Bergbau-VO in der Fassung von § 1 der 5. Bergbau-VO). Die zusätzliche Belohnung wurde für jede unentschuldigete Fehlschicht im Anspruchszeitraum (vom Tag des deutschen Bergmanns des Vorjahres bis zum Tag des deutschen Bergmanns des laufenden Jahres) wie folgt gekürzt:

- bei einer Fehlschicht um 25 Prozent,

- bei zwei Fehlschichten um 50 Prozent,
- bei drei Fehlschichten um 75 Prozent

(Â§ 3 Abs. 8 Buchstabe b) Satz 1 der Bergbau-VO in der Fassung von Â§ 1 der 5. Bergbau-VO); bei mehr als drei Fehlschichten entfiel sie vollstÃ¤ndig (Â§ 3 Abs. 8 Buchstabe b) Satz 2 der Bergbau-VO in der Fassung von Â§ 1 der 5. Bergbau-VO); fÃ¼r die Feststellung der unentschuldigten Fehlschichten war der Werkdirektor verantwortlich (Â§ 3 Abs. 8 Buchstabe b) Satz 3 der Bergbau-VO in der Fassung von Â§ 1 der 5. Bergbau-VO). Die ununterbrochene BeschÃ¤ftigungszeit im Bergbau wurde vom 1. Januar 1949, bei spÃ¤ter eingetretenen BeschÃ¤ftigten vom Tag der Arbeitsaufnahme an gerechnet (Â§ 3 Abs. 13 der Bergbau-VO in der Fassung von Â§ 1 der 5. Bergbau-VO). Der Bruttoverdienst war der Tariflohn oder das Tarifgehalt des vorangegangenen Kalenderjahres (Â§ 3 Abs. 14 Satz 1 der Bergbau-VO in der Fassung von Â§ 1 der 5. Bergbau-VO). Zum Bruttoverdienst gehÃ¶rten auÃer dem Tariflohn oder Grundgehalt unter anderem auch der Lohnausgleich fÃ¼r anerkannte Unfalltage und fÃ¼r anerkannte Berufskrankheiten, die VergÃ¼tung fÃ¼r ÃuÃerstunden, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit und Erschwernisse, Mehrleistungslohn und ZeitlohnprÃ¤mien, etc. (Â§ 3 Abs. 14 Satz 2 der Bergbau-VO in der Fassung von Â§ 1 der 5. Bergbau-VO). Die Auszahlung der zusÃ¤tzlichen Belohnung erfolgte am âTag des deutschen Bergmannsâ (erster Sonntag im Monat Juli) an die Belegschaftsmitglieder, die an diesem Tag im ArbeitsrechtsverhÃ¤ltnis zum Bergbaubetrieb standen (Â§ 3 Abs. 17 Satz 1 der Bergbau-VO in der Fassung von Â§ 1 der 5. Bergbau-VO). Die zusÃ¤tzliche Belohnung war lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei (Â§ 3 Abs. 17 Satz 3 der Bergbau-VO in der Fassung von Â§ 1 der 5. Bergbau-VO). Bei der Auszahlung der zusÃ¤tzlichen Belohnung war den BeschÃ¤ftigten ein Anerkennungsschreiben auszuhÃ¤ndigen (Â§ 3 Abs. 18 der Bergbau-VO in der Fassung von Â§ 1 der 5. Bergbau-VO). Â§ 3 der Bergbau-VO in der Fassung der 5. Bergbau-VO war zudem normtextidentisch als Anlage 3 Bestandteil des âRahmenkollektivvertrages Ã¼ber die Arbeits- und Lohnbedingungen der WerktÃ¤tigen in den sozialistischen Betrieben der Kohleindustrieâ (nachfolgend: RKV Kohle) vom 1./27. Februar 1967 in der Fassung des 1. bis 7. Nachtrages. DarÃ¼ber hinaus wurden die Regelungen des Â§ 3 der Bergbau-VO in der Fassung von Â§ 1 der 5. Bergbau-VO mit der âVereinbarung zur einheitlichen Anwendung der zusÃ¤tzlichen Belohnung im Bergbauâ vom 25. MÃ¤rz 1974 (registriert im Bundesarchiv unter der Signatur: D934 / DGB 16039) sowie der als Anlage 9 des ab 1. Januar 1979 geltenden RKV Kohle vereinbarten âEinheitliche[n] Anwendung der Rechtsvorschriften Ã¼ber zusÃ¤tzliche Belohnung fÃ¼r WerktÃ¤tige im Bergbauâ (registriert beim Staatssekretariat fÃ¼r Arbeit und LÃ¶hne unter Nr. 103/78) fortgefÃ¼hrt. Die Vorschriften galten unverÃ¤ndert auch im Jahr 1990 weiter, wie sich aus Â§ 15 des âManteltarifvertrages (MTV/BG) Kohle â Gas fÃ¼r die Arbeitnehmer des Tarifbereichs Braunkohlen- und Gasindustrieâ vom 31. Mai 1990 ergibt, der vollstÃ¤ndig auf die 5. Bergbau-VO verweist.

Â

**b)**

---

Ausgehend von diesen Regelungen kann festgehalten werden, dass die zusätzliche Belohnung für Werkstätige im Bergbau dem Grunde nach unter den Begriff des Arbeitsentgelts im Sinne von [Â§ 14 Abs. 1 SGB IV](#) fällt, zumal es ausweislich von Absatz 3 der Prambel der Bergbau-VO auch deren Ziel war zur Verbesserung der Entlohnung für die im Bergbau Beschäftigten beizutragen, und daher dementsprechende Entgelte nach Â§ 6 Abs. 1 Satz 1 ArbZG als Arbeitsentgelt festzustellen sind, sofern deren Höhe durch Unterlagen nachgewiesen oder diese zumindest glaubhaft gemacht worden sind.

Â

Ausgehend von diesen Regelungen ist im konkreten Fall des Klägers zu konstatieren, dass der vom Kläger für die Jahre 1979 bis 1989 geltend gemachte Zufluss von zusätzlichen Belohnungen für Werkstätige im Bergbau zwar nicht nachgewiesen (dazu nachfolgend unter aa), allerdings sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach glaubhaft gemacht worden ist (dazu nachfolgend unter bb).

Â

**aa)**

Zwar konnte der Kläger Bezugsdokumente bezüglich zusätzlicher Belohnungen für Werkstätige im Bergbau für die von ihm geltend gemachten Jahre 1979 bis 1989 nicht vorlegen. Er selbst verfügt auch über keine Unterlagen, mit denen er die Gewährung von zusätzlichen Belohnungen für Werkstätige im Bergbau belegen könnte, wie er selbst ausführte.

Â

Unterlagen über die Auszahlung von zusätzlichen Belohnungen für Werkstätige im Bergbau im VEB Gaskombinat Schwarze Pumpe liegen auch nicht mehr vor, wie sich der gemeinsamen Erklärung der ehemaligen Betriebsverantwortlichen Dr. W., Dr. V., U. Â und T. Â vom 26. Januar 2009 entnehmen lässt.

Â

Nachweise zu an den Kläger gezahlten zusätzlichen Belohnungen für Werkstätige im Bergbau liegen auch im übrigen nicht mehr vor, da zwischenzeitlich die Aufbewahrungsfrist für die Entgeltunterlagen der ehemaligen Betriebe der DDR abgelaufen ist (31. Dezember 2011; vgl. [Â§ 28f Abs. 5 SGB IV](#)).

Â

**bb)**

Den Bezug von zusätzlichen Belohnungen für Werkstätige im Bergbau für die streitgegenständlichen Jahre 1979 bis 1989 konnte der Kläger im vorliegenden

---

konkreten Einzelfall allerdings glaubhaft machen.

Ä

Gemäß [Ä 23 Abs. 1 Satz 2 SGB X](#) ist eine Tatsache dann als glaubhaft anzusehen, wenn ihr Vorliegen nach dem Ergebnis der Ermittlungen, die sich auf sämtliche erreichbare Beweismittel erstrecken sollen (vgl. dazu auch: BSG, Urteil vom 15. Dezember 2016 [B 5 RS 4/16 R](#) SozR 4-8570 Ä 6 Nr. 7 = JURIS-Dokument, RdNr. 14), überwiegend wahrscheinlich ist. Dies erfordert mehr als das Vorhandensein einer bloßen Möglichkeit, aber auch weniger als die an Gewissheit grenzende Wahrscheinlichkeit. Dieser Beweismaßstab ist zwar durch seine Relativität gekennzeichnet. Es muss also nicht, wie bei der Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhanges, absolut mehr als gegen die glaubhaft zu machende Tatsache sprechen. Es reicht aber die gute Möglichkeit aus, das heißt es genügt, wenn bei mehreren ernstlich in Betracht zu ziehenden Möglichkeiten das Vorliegen einer davon relativ am wahrscheinlichsten ist, weil nach Gesamtwürdigung aller Umstände besonders viel für diese Möglichkeit spricht; von mehreren ernstlich in Betracht zu ziehenden Sachverhaltsvarianten muss den übrigen gegenüber aber einer das Übergewicht zukommen. Die bloße Möglichkeit einer Tatsache reicht deshalb nicht aus, die Beweisanforderungen zu erfüllen (vgl. dazu dezidiert: BSG, Beschluss vom 8. August 2001 [B 9 V 23/01 B](#) SozR 3-3900 Ä 15 Nr. 4 = JURIS-Dokument, RdNr. 5).

Ä

Der Bezug von zusätzlichen Belohnungen für Werkstätte im Bergbau dem Grunde nach ergibt sich im vorliegenden Fall des Klägers aus den unterschiedlichsten Aspekten des konkreten Einzelfalles:

Ä

Beim Beschäftigungsbetrieb des Klägers (VEB Gaskombinat Schwarze Pumpe) handelte es sich um einen Bergbaubetrieb im Sinne des Ä 3 Abs. 1 und 2 der Bergbau-VO in der Fassung von Ä 1 der 5. Bergbau-VO. Ausweislich der notariell beglaubigten Erklärung des ehemaligen Generaldirektors Dr. W., des ehemaligen ökonomischen Direktors Dr. V., des ehemaligen stellvertretenden Hauptbuchhalters U. und des ehemaligen Direktors für Arbeiterversorgung und Sozialökonomie T. des ehemaligen VEB Gaskombinat Schwarze Pumpe vom 26. Januar 2009 waren das Kombinat, der Stammbetrieb und alle dem Kombinat zugehörigen Kombinatbetriebe vom Geltungsbereich der zusätzlichen Belohnungen für Werkstätte im Bergbau erfasst. Dem korrespondierend wurde in den Ausweisen des Klägers für Arbeit und Sozialversicherung durchgehend für die Beschäftigungszeiten vom 31. August 1970 bis 27. Oktober 1970, vom 10. Mai 1972 bis 31. August 1972 und vom 1. März 1976 bis 30. Juni 1990 notiert, dass die Arbeitsverhältnisse des Klägers der [Bergmannsverordnung](#) bzw. der Bergbauversicherung mit 30 % bzw. 30 % Bergbau unterlagen.

---

Â

Anwartschaftssteigernd sind beim KlÃ¤ger aufgrund der objektiven Sachlage zudem folgende UmstÃ¤nde und damit Zeiten zu berÃ¼cksichtigen:

1. Die Lehrzeit vom 1. September 1966 bis 30. August 1970 im VEB Braunkohlenwerk âGlÃ¼ckaufâ ZÃ¼. Â ist anwartschaftssteigernd nach Â§ 3 Abs. 12 der Bergbau-VO in der Fassung von Â§ 1 der 5. Bergbau-VO zu berÃ¼cksichtigen, weil die Lehrzeit im Bergbau verbracht wurde. Denn der VEB Braunkohlenwerk âGlÃ¼ckaufâ ZÃ¼. Â gehÃ¶rte gemÃ der â gerichts- und beteiligtenbekannten â schriftlichen ErklÃ¤rung der Zeugen Harry Patzig (Generaldirektor des VE Braunkohlenkombinats SÃ¼. ) und Dr. RÃ¼. Â (Direktor fÃ¼r SozialÃ¶konomie des VE Braunkohlenkombinats SÃ¼. ) vom 11.Â und 26. April 2010 zum VE Braunkohlenkombinat SÃ¼. Â und gewÃ¤hrte jedem BeschÃ¤ftigten jÃ¤hrlich eine zusÃ¤tzliche Belohnung fÃ¼r ununterbrochene BeschÃ¤ftigung im Bergbau.
2. Die Zeit des Grundwehrdienstes bei der NVA vom 2. November 1970 bis 30. April 1972 ist anwartschaftssteigernd nach Â§ 3 Abs. 7 der Bergbau-VO in der Fassung von Â§ 1 der 5. Bergbau-VO zu berÃ¼cksichtigen.
3. Die Studienzeit vom 1. September 1972 bis 28. Februar 1976 ist anwartschaftssteigernd nach Â§ 3 Abs. 6 Buchst. b) Nr. 1 der Bergbau-VO in der Fassung von Â§ 1 der 5. Bergbau-VO zu berÃ¼cksichtigen, weil der KlÃ¤ger unmittelbar vor dem Studium (am 1. September 1972) mindestens ein Jahr (seit 31. August 1970) im ArbeitsrechtsverhÃ¤ltnis mit einem Bergbaubetrieb (VEB Gaskombinat Schwarze Pumpe) gestanden hat und innerhalb einer Frist von 14 Tagen (am 1.Â MÃ¤rz 1976) nach Abschluss des Studiums (am 26. Februar 1976) in einen Bergbaubetrieb (VEB Gaskombinat Schwarze Pumpe) zurÃ¼ckgekehrt ist.

Unter BerÃ¼cksichtigung der zusÃ¤tzlichen BeschÃ¤ftigungszeiten in Bergbaubetrieben (vom 31.Â August 1970 bis 29. Oktober 1970, vom 10. Mai 1972 bis 31. August 1972 sowie ab 1.Â MÃ¤rz 1976) ergibt sich damit mit Jahresbeginn 1979 (streitgegenstÃ¤ndlicher Zeitraum des begehrten Zuflusses der zusÃ¤tzlichen Belohnungen fÃ¼r WerktÃ¤tige im Bergbau) eine mindestens 148monatige und damit mindestens 12jÃ¤hrige ununterbrochene BeschÃ¤ftigungszeit des KlÃ¤gers in Bergbaubetrieben.

Â

Dass der KlÃ¤ger dem Grunde nach in den Jahren 1979 bis 1989 vom VEB Gaskombinat Schwarze Pumpe zusÃ¤tzliche Belohnungen fÃ¼r WerktÃ¤tige im Bergbau bezogen hat, ergibt sich aus den schriftlichen ErklÃ¤rungen des Zeugen DÃ¼. sowie aus weiteren Hinweistatsachen des konkreten Einzelfalles.

Â

Der Zeuge DÃ¼., der den KlÃ¤ger aus der betrieblichen Zusammenarbeit seit 1976 kannte und dem der KlÃ¤ger wegen der Funktion des Zeugen als Stellvertreter des

---

technischen Direktors unterstellt war, gab in seiner schriftlichen Zeugenerklärung vom 27. September 2016 an, dass der Kläger in den Jahren seiner Betriebszugehörigkeit stets zusätzliche Belohnungen für Werkstätige im Bergbau (vom Zeugen als „Bergmannsgeld“ bezeichnet) vom Betrieb ausgezahlt erhielt. Diese zusätzlichen Belohnungen wurden zum „Bergmannstag“ ausgezahlt. Dazu wurden betriebliche Listen gefertigt, auf denen der Erhalt quittiert wurde. In seiner vom Senat mit gerichtlichem Schreiben vom 2. Februar 2023 ergänzend eingeholten schriftlichen Zeugenerklärung vom 26. Februar 2023 bestätigte der Zeuge nochmals diese Angaben, ohne konkrete weitere Ausführungen tätigen zu können. Er wies ergänzend jedoch darauf hin, dass der Kläger seine Arbeit verantwortlich verrichtete.

Ä

Dem korrespondierend, ergibt sich auch aus der notariell beglaubigten Erklärung des ehemaligen Generaldirektors Dr. W., des ehemaligen ökonomischen Direktors Dr. V., des ehemaligen stellvertretenden Hauptbuchhalters U. und des ehemaligen Direktors für Arbeiterversorgung und Sozialökonomie T. des ehemaligen VEB Gaskombinat Schwarze Pumpe vom 26. Januar 2009 die Zahlung von zusätzlichen Belohnungen für Werkstätige im Bergbau an die Mitarbeiter des Betriebes. Die Betriebsverantwortlichen erklärten darin unter anderem, dass im ehemaligen VEB Gaskombinat Schwarze Pumpe in allen Kombinatbetrieben entsprechend dem RKV Kohle jährlich individuelle zusätzliche Belohnungen (das sog. Bergmannsgeld) gemäß der 5. Bergbau-VO an alle Mitarbeiter im Verantwortungsbereich des ehemaligen Gaskombinats gezahlt worden sind. Soweit die Beklagte in anderen Verfahren, unter Beifügung von schriftlichen Erklärungen der Zeugen Dr. W. vom 13. April 2016, Dr. V. vom 14. April 2016 und T. vom 17. April 2016 (aus dem Verfahren L 22 R 181/15 des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg), meint, die Unterzeichner der Erklärung vom 26. Januar 2009 würden nicht mehr hinter dem Inhalt ihrer eigenen Erklärung stehen und sich von ihr distanzieren, ist darauf hinzuweisen, dass sich dies aus den Stellungnahmen des Jahres 2016 nicht ergibt. Denn zum einen weist Dr. W. in seiner schriftlichen Erklärung vom 13. April 2016 ausdrücklich auf die notarielle Erklärung vom 26. Januar 2009 hin und nimmt diese in Bezug. Zum anderen wurden die Zeugen ausweislich des Inhalts ihrer Angaben gar nicht danach befragt, ob sie noch hinter ihrer Erklärung aus dem Jahr 2009 stehen würden, sondern vielmehr danach, ob sie Angaben zur konkreten Jahresendprämienhöhe eines Beschäftigten namens Schreiber machen können. Was die Beklagte in die Erklärungen hineininterpretiert ist lediglich eine subjektive Wunschvorstellung.

Ä

Auch im übrigen ergibt sich aus den vom Kläger angeforderten und von ihm vorgelegten Unterlagen, dass er seine Arbeitsaufgaben im Bergbaubetrieb stets hervorragend erfüllte:

Ä

---

Den Arbeitsvertragsunterlagen ist zu entnehmen, dass der Klager kontinuierliche Gehaltssteigerungen sowie hoherwertige Arbeitsaufgaben wegen seiner guten betrieblichen Arbeitsleistungen erreichte. In den beispielhaft vorgelegten betrieblichen Lohnerhoherungsschreiben zum leistungsorientierten Gehaltszuschlag des Klagers vom 21. Februar 1983 und vom 12. September 1984 wird dem Klager jeweils ausdrucklich Dank fur seine bisherige Mitarbeit ausgesprochen.



In der betrieblichen Leistungseinschatzung vom 5. Januar 1978 wird unter anderem ausgefahrt, dass der Klager

- verantwortungsbewusst und in gutem Kontakt mit den betrieblichen Partnern seine Arbeitsaufgaben im Fachbereich Informationsversorgung verrichtete,
- im standigen Wechselgesprach kontinuierlich seine Betriebskenntnisse erweiterte,
- Bereitschaft zur bernahme zusatzlicher Aufgaben, auch auerhalb des Arbeitsplatzes bei Produktionseinschatzungen zeigte,
- hilfsbereit und allseitig interessiert war,
- eigeninitiativ arbeitete.



In der betrieblichen Leistungseinschatzung vom 27. Marz 1984 wird unter anderem ausgefahrt, dass der Klager

- seine Arbeitsaufgaben zielstrebig, in guter Qualitat und mit hoher Disziplin verrichtete,
- ein scharfer tatiger Mitarbeiter war, der sein Aufgabengebiet beherrschte und ideenreich gestaltete,
- sich in seiner Arbeitsweise durch Kampferum, Beharrlichkeit, Ordnung und Disziplin auszeichnete,
- als einer der befahigtsten Messekader eingeschatzt wurde.



Eine vorbildliche und weder zu Kritik noch Tadel Anlass gebende Arbeitsweise des Klagers ergibt sich zudem aus den ihm von seinem Beschaftigungsbetrieb mit Urkunden in den Jahren 1977 und 1978 jeweils verliehenen Auszeichnungen als Mitglied eines âKollektiv[s] der sozialistischen Arbeitâ. Mit diesen Auszeichnungen wurden jeweils unter anderem beispielgebende Arbeitsleistungen des Kollektivs und jedes einzelnen Mitglieds des Kollektivs im sozialistischen Wettbewerb, also konkret auch des Klagers, gewurdigt (vgl. azu:  1 der âOrdnung ber die Verleihung und Bestatigung der erfolgreichen Verteidigung des Ehrentitels âKollektiv der sozialistischen Arbeitâ, die Bestandteil der âBekanntmachung der Ordnungen ber die Verleihung der bereits gestifteten staatlichen Auszeichnungenâ vom 28. Juni 1978 [DDR-GBl. Sonderdruck Nr. 952,

---

S. 1 ff.] war).

Â

Zusammenfassend wird dem KlÃ¤ger damit insgesamt bescheinigt, dass er die ihm Ã¼bertragenen Aufgaben stets hervorragend erledigte, sodass sich keinerlei berechtigte Zweifel an dem Nichtverfahren von unentschuldigtem Fehlschichten im Sinne des Â§ 3 Abs. 8 Buchstabe b) der Bergbau-VO in der Fassung von Â§ 1 der 5. Bergbau-VO aufdrÃ¼ngen.

Â

Soweit die Beklagte meint, dass die personenbezogene, von den individuellen Gegebenheiten des beruflichen Werdeganges des KlÃ¤gers abhÃ¤ngige ununterbrochene BeschÃ¤ftigungszeit unklar geblieben sei und es daher unmÃ¶glich sei, das jeweilige Jahresbruttoeinkommen der letzten zwÃ¶lf Monate vor dem FÃ¤lligkeitstag sowie den konkreten Prozentsatz zu bestimmen, vermag der Senat diesem Einwand nicht zu folgen. Denn Â§ 3 Abs. 13 der Bergbau-VO in der Fassung von Â§ 1 der 5. Bergbau-VO legte explizit fest, dass die ununterbrochene BeschÃ¤ftigungszeit im Bergbau vom Tag der Arbeitsaufnahme an berechnet wurde. Entgegen der Behauptungen der Beklagten ist auch nicht unklar, welcher Entgeltzeitraum der Berechnung der zusÃ¤tzlichen Belohnungen zu Grunde lag. Denn Â§ 3 Abs. 14 Satz 1 der Bergbau-VO in der Fassung von Â§ 1 der 5. Bergbau-VO bestimmte ausdrÃ¼cklich, dass der Bruttoverdienst des vorangegangenen Kalenderjahres zu Grunde zu legen ist, sodass VerdienstteilbetrÃ¤ge fÃ¼r verschiedene Kalenderjahre nicht zu ermitteln sind. Vor dem Hintergrund dieser eindeutigen Regelung geht der Einwand der Beklagten, der prozentuale MaÃstab des Durchschnittslohns sei nicht errechenbar, vÃ¶llig an den zu Grunde zu legenden RealitÃ¤ten vorbei. Berechnungsbasis der zusÃ¤tzlichen Belohnungen fÃ¼r WerkÃ¤tlinge im Bergbau war nicht ein â wie auch immer zu bestimmender â Durchschnittslohn, sondern der kalenderjÃ¤hrliche Bruttoverdienst (Â§ 3 Abs. 3 und 14 Satz 1 der Bergbau-VO in der Fassung von Â§ 1 der 5. Bergbau-VO). Zwar ist der Beklagten darin zuzustimmen, dass die jeweiligen â insoweit maÃgeblichen â konkreten Bruttoverdienste im Sinne des Â§ 3 Abs. 14 der Bergbau-VO in der Fassung von Â§ 1 der 5. Bergbau-VO nicht bekannt sind, weil zum Bruttoverdienst auÃer dem Tariflohn oder Grundgehalt auch bestimmte steuer- und sozialversicherungsfreie LohnzuschÃ¤ge (Lohnausgleich fÃ¼r anerkannte Unfalltage und fÃ¼r anerkannte Berufskrankheiten, VergÃ¼tung fÃ¼r Ãberstunden, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit und Erschwernisse, Mehrleistungslohn und ZeitlohnprÃ¤mien, BrigadierzuschÃ¤ge, Entgelt fÃ¼r Schwangeren- und WÃ¶chnerinnenurlaub, 80 Prozent des Nettolohnes bei Reservistenausbildung) zÃ¤hlten. Dass diese ZuschÃ¤ge allerdings nicht bekannt und nachtrÃ¤glich oftmals auch nicht mehr bestimmbar sind, spricht aber nicht dagegen, den, den Lohnbescheinigungen zu entnehmenden, bekannten Jahresbruttoverdienst als Mindestberechnungsbasis fÃ¼r die Glaubhaftmachung der HÃ¶he der zusÃ¤tzlichen Belohnungen fÃ¼r WerkÃ¤tlinge im Bergbau zu Grunde zu legen. Jeder Glaubhaftmachung mag ein gewisses MaÃ an Ungenauigkeit innewohnen. Dem trÃ¤gt indessen die gesetzliche

---

Regelung des Â§ 6 Abs. 6 AAÃG hinreichend Rechnung, nach der glaubhaft gemachte Entgelte nur zu fÃ¼nf Sechsteln zu berÃ¼cksichtigen sind. Insbesondere auf diesem Wege werden etwaige Ungenauigkeiten pauschal ausgeglichen.

Â

Aus diesen bereits dargelegten GrÃ¼nden vermag auch die von ihr geÃuÃerte Ansicht, die rechtlichen Rahmenbedingungen fÃ¼r eine Zahlung dieses Verdienstbestandteils seien so ausgestaltet, dass dessen Zufluss dem Grunde und der HÃ¶he nach nicht im Wege der Glaubhaftmachung festgestellt werden kÃ¶nne, zu keiner anderen Bewertung der maÃgeblichen Sach- und Rechtslage zu fÃ¼hren. Denn weder sind â wie dargelegt â die gesetzlichen Voraussetzungen, unter denen an WerkÃtige im Bergbau in der DDR zusÃtzliche Belohnungen gezahlt worden sind, unklar, noch kann die HÃ¶he der zusÃtzlichen Belohnungen lediglich geschÃtzt werden. Auch der Einwand der Beklagten, wie die Betriebe diese Rechtsbestimmungen anwandten und welche SpielrÃume sie bei der Anwendung gehabt hÃtten, lieÃe sich nicht mehr feststellen, fÃ¼hrt zu keiner anderen Bewertung der maÃgeblichen Sach- und Rechtslage. Ausgangspunkt im Rahmen der Glaubhaftmachung ist nicht eine mÃ¶glicherweise von den Betrieben in der DDR tatsÃchlich praktizierte, von den Rechtsvorschriften abweichende Handhabung. Beurteilungsrelevant sind lediglich die maÃgeblichen DDR-rechtlichen Regelungen selbst, die als âgenerelle AnknÃ¼pfungstatsachenâ bzw. als âgenerelle Tatsachenâ heranzuziehen sind (vgl. zu diesem Aspekt beispielsweise deutlich: BSG, Urteil vom 30.Â Oktober 2014 â [B 5 RS 2/13 R](#) â JURIS-Dokument, RdNr. 19; BSG, Urteil vom 27. Juni 2019 â [B 5 RS 2/18 R](#) â JURIS-Dokument, RdNr. 14 ff.; BSG, Urteil vom 9. Dezember 2020 â [B 5 RS 3/20 R](#) â JURIS-Dokument, RdNr. 25 ff.; BSG, Urteil vom 9.Â Dezember 2020 â [B 5 RS 1/20 R](#) â JURIS-Dokument, RdNr. 25 ff.). Die Beurteilung einer (staatlich) gewÃhrten Zahlung erfolgt allein unter Zugrundelegung der insoweit maÃgeblichen abstrakt-generellen Vorgaben des die Zahlung regelnden DDR-Rechts (BSG, Urteil vom 27. Juni 2019 â [B 5 RS 2/18 R](#) â JURIS-Dokument, RdNr. 46; BSG, Urteil vom 9. Dezember 2020 â [B 5 RS 3/20 R](#) â JURIS-Dokument, RdNr. 25; BSG, Urteil vom 9. Dezember 2020 â [B 5 RS 1/20 R](#) â JURIS-Dokument, RdNr. 25).

Â

Soweit die Beklagte schlieÃlich behauptete, die zusÃtzliche Belohnung fÃ¼r WerkÃtige im Bergbau sei von der ErfÃ¼llung vorgegebener Leistungskriterien abhÃngig gewesen, die rÃ¼ckblickend nicht beurteilt werden kÃ¶nnten, ist darauf hinzuweisen, dass diese Behauptung nicht zutrifft. Ausweislich der Regelungen des Â§ 3 der Bergbau-VO in der Fassung von Â§ 1 der 5. Bergbau-VO war die Zahlung der zusÃtzlichen Belohnung fÃ¼r WerkÃtige im Bergbau gerade nicht von der ErfÃ¼llung von Leistungskriterien, sondern lediglich von der ununterbrochenen BeschÃftigung in Bergbaubetrieben und dem Fehlen von unentschuldigtem Fehlschichten abhÃngig. Zwar hatte das PrÃsidium des Ministerrates der DDR mit dem âBeschluss zur Konzeption fÃ¼r eine Neuregelung der zusÃtzlichen Belohnung im Bergbauâ vom 17. Juli 1968 (Beschluss des Ministerrates Nr.

---

02-43/9/68; registriert im Bundesarchiv unter der Signatur: DC 20/II/4/1799) unter Nummer 3 die Absicht bekundet, die 5. Bergbau-VO mit dem Ziel zu überarbeiten, eine einheitliche Regelung für alle Bergbauzweige einschließlich der SDAG Wismut zu erarbeiten, [um] die Gewährung der zusätzlichen Belohnung von Leistungskriterien abhängig zu machen und eine Verbindung zur Jahresendprämie herzustellen. Diese (beschlossene) Überarbeitung wurde in diesem Punkt (Nummer 3 des Beschlusses) jedoch zu keinem Zeitpunkt realisiert, wie die insoweit unveränderte Weitergeltung der 5. Bergbau-VO als Anlage 3 des RKV Kohle vom 1./27. Februar 1967 in der Fassung des 1. bis 7. Nachtrages sowie als § 15 des Manteltarifvertrages (MTV/BG) Kohle Gas für die Arbeitnehmer des Tarifbereichs Braunkohlen- und Gasindustrie vom 31. Mai 1990 belegen. Auch der Vereinbarung zur einheitlichen Anwendung der zusätzlichen Belohnung im Bergbau vom 25. März 1974 (registriert im Bundesarchiv unter der Signatur: D934 / DGB 16039) sowie der als Anlage 9 des ab 1. Januar 1979 geltenden RKV Kohle vereinbarten Einheitliche[n] Anwendung der Rechtsvorschriften über zusätzliche Belohnung für Werkstätten im Bergbau (registriert beim Staatssekretariat für Arbeit und Löhne unter Nr. 103/78) lässt sich nicht im Ansatz entnehmen, dass die beschlossene Überarbeitung der zusätzlichen Belohnung mit dem Ziel deren Gewährung von Leistungskriterien abhängig zu machen, in die Tat umgesetzt wurde. Der Beschluss zur Konzeption für eine Neuregelung der zusätzlichen Belohnung im Bergbau vom 17. Juli 1968 (Beschluss des Ministerrates Nr. 02-43/9/68; registriert im Bundesarchiv unter der Signatur: DC 20/II/4/1799) wurde lediglich insoweit realisiert, als unter Nummer 2 beschlossen wurde, dass § 1 Abs. 4 Buchstaben b) und d) der 5. Bergbau-VO (gemeint: § 3 Abs. 4 Buchstaben b) und d) der Bergbau-VO in der Fassung von § 1 der 5. Bergbau-VO) für Arbeitsverhältnisse, die nach dem 31. Juli 1968 eingegangen wurden, nicht mehr anzuwenden war. Dieser Teil des Beschlusses wurde als Beschluss über die Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen vom 1. Juli 1968 (DDR-GBl. II Nr. 83 S. 661) berichtigt durch Hinweis vom 26. August 1968 (DDR-GBl. II Nr. 89 S. 697) im Gesetzesblatt der DDR verkündet und erlangte Gesetzeskraft.

Ä

Glaubhaft gemacht ist damit im vorliegenden Fall, dass der Kläger

- als Fachbearbeiter für Informationsverarbeitung, Fachbearbeiter für wissenschaftlich-technische Informationen, Fachbearbeiter für Information und Dokumentation sowie Fachbearbeiter für das Neuererwesen im VEB Gaskombinat Schwarze Pumpe jeweils über Tage beschäftigt war,
- spätestens ab 1. September 1966 (Beginn der Lehre in einem Bergbaubetrieb) Anwartschaftsberechtigter und Zugehöriger eines Bergbaubetriebes war,
- ab 1. Januar 1979 mindestens eine zwölfjährige ununterbrochene Beschäftigungszeit in Bergbaubetrieben aufwies,
- in den Zuflussjahren 1979 bis 1989 vom Geltungsbereich der zusätzlichen Belohnungen für Werkstätten im Bergbau erfasst war und
- in den Zuflussjahren 1979 bis 1989 keine unentschuldigten Fehlschichten

---

verfahren hatte.

Ä

Die kalenderjÄhrlichen Bruttoarbeitsverdienste der jeweiligen Vorjahre (Ä§ 3 Abs. 14 Satz 1 der Bergbau-VO in der Fassung von Ä§ 1 der 5. Bergbau-VO) kÄ¶nnen zwar nicht ausgehend von dem im Feststellungsbescheid der Beklagten vom 15. Juli 2022 enthaltenen, aber im Ausweis fÄ¼r Arbeit und Sozialversicherung bestÄrtigten Entgelten entnommen werden. Wie bereits im gerichtlichen Hinweisschreiben des Senats vom 2. Februar 2023 ausgefÄ¼hrt, ist im vorliegenden Fall deshalb deutlich darauf hinzuweisen, dass die â¶¶nicht nachgewiesenenâ¶¶ Arbeitsentgelte (der BeschÄftigungsjahre 1978 bis 1988) im Feststellungsbescheid vom 15.Ä Juli 2022 nicht die Grundlage einer Glaubhaftmachung nach Ä§ 6 Abs. 6 AAÄ¶G sein kÄ¶nnen, weil die Glaubhaftmachung der zusÄrtzlichen Belohnungen fÄ¼r WerktÄrtige im Bergbau den Nachweis des zu Grunde liegenden Bruttoarbeitsentgeltes erfordert. Aus diesem Grund kann lediglich an die â¶¶wesentlich niedrigeren â¶¶ tatsÄchlich nachgewiesenen Arbeitsentgelte im Ausweis fÄ¼r Arbeit und Sozialversicherung anknÄ¼pft werden (vgl. dazu, die prÄzisierte und ergÄnzte Rechtsprechung des erkennenden Senats: SÄchsisches LSG, Urteil vom 7. April 2022 â¶¶ [L 7 R 578/21 ZV](#) â¶¶ JURIS-Dokument, RdNr. 59 [zu zusÄrtzlichen Belohnungen fÄ¼r Eisenbahner]; SÄchsisches LSG, Urteil vom 8. September 2022 â¶¶ [L 7 R 773/19 ZV](#) â¶¶ JURIS-Dokument, RdNr. 275 [zu zusÄrtzlichen Belohnungen fÄ¼r WerktÄrtige in Betrieben mit spezieller Produktion]; SÄchsisches LSG, Urteil vom 9. MÄrz 2023 â¶¶ [L 7 R 488/22 ZV](#) â¶¶ JURIS-Dokument, RdNr.Ä 83 [zu JahresendprÄmien]; SÄchsisches LSG, Urteil vom 6.Ä Oktober 2022 â¶¶ [L 7 R 139/22 ZV](#) â¶¶ JURIS-Dokument, RdNr. 91 [zu JahresendprÄmien]; SÄchsisches LSG, Urteil vom 8. September 2022 â¶¶ [L 7 R 144/22 ZV](#) â¶¶ JURIS-Dokument, RdNr. 92 [zu JahresendprÄmien]; SÄchsisches LSG, Urteil vom 8. September 2022 â¶¶ [LÄ 7 R 108/22 ZV](#) â¶¶ JURIS-Dokument, RdNr. 75 [zu JahresendprÄmien]).

Ä

Dies zu Grunde gelegt, sind fÄ¼r den KlÄger zusÄrtzliche Belohnungen fÄ¼r WerktÄrtige im Bergbau der Zuflussjahre 1979 bis 1989, die jeweils zum â¶¶Tag des Bergmanns und des Energiearbeitersâ¶¶, also am ersten Sonntag im Monat Juli der StreitgegenstÄndlichen Jahre, zur Auszahlung gelangten, wie folgt berechenbar und daher als glaubhaft gemachte Entgelte in HÄ¶he von fÄ¼nf Sechsteln (Ä§ 6 Abs. 6 AAÄ¶G) zu berÄcksichtigen:

Ä

vorangegangenes Kalenderjahr	Jahresbruttoarbeitsverdienst	Prozentsatz der zusÄrtzlichen Belohnung	zusÄrtzliche Belohnung	davon fÄ¼nf Sechstel	Zuflussjahr
1978	6.881,00 M	10	688,10 M	573,42 M	1979
1979	6.651,00 M	10	665,10 M	554,25 M	1980

1980	6.949,30 M	10	694,93 M	579,11 M	1981
1981	7.080,00 M	10	708,00 M	590,00 M	1982
1982	7.200,00 M	10	720,00 M	600,00 M	1983
1983	7.140,00 M	10	714,00 M	595,00 M	1984
1984	7.118,20 M	10	711,82 M	593,18 M	1985
1985	6.971,40 M	10	697,14 M	580,95 M	1986
1986	7.057,10 M	10	705,71 M	588,09 M	1987
1987	7.145,50 M	10	714,55 M	595,46 M	1988
1988	6.824,80 M	10	682,48 M	568,73 M	1989

Ä

c)

Die zusätzlichen Belohnungen für Werkstätten im Bergbau als Arbeitsentgelt im Sinne der [Ä§ 14 Abs. 1 Satz 1 SGB IV](#), 6 Abs. 1 Satz 1 AA-G waren auch nicht nach der am 1. August 1991 maßgeblichen bundesrepublikanischen Rechtslage (Inkrafttreten des AA-G) steuerfrei im Sinne des [Ä§ 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB IV](#) in Verbindung mit Ä 1 ArEV. Ein bundesrepublikanischer Tatbestand des Steuerrechts, der die Steuerfreiheit der zusätzlichen Belohnungen für Werkstätten im Bergbau regeln würde, liegt nicht vor.

Ä

Der Steuerbefreiungstatbestand des [Ä§ 3 Nr. 46 EStG](#), der am 1. August 1991 galt, greift im konkreten Fall nicht; und zwar weder direkt noch analog (vgl. dazu bereits insgesamt und ausführlich: Sächsisches LSG, Urteil vom 5. Juli 2016 [L 5 RS 166/14](#) [JURIS-Dokument](#), RdNr. 87-92; Sächsisches LSG, Urteil vom 16. August 2016 [L 5 RS 85/15](#) [JURIS-Dokument](#), RdNr. 50-55; Sächsisches LSG, Urteil vom 30. August 2016 [L 5 RS 590/15](#) [JURIS-Dokument](#), RdNr. 49-54; Sächsisches LSG, Urteil vom 14. Februar 2017 [L 5 RS 230/16](#) [JURIS-Dokument](#), RdNr. 57-62; Sächsisches LSG, Urteil vom 28. März 2017 [L 5 RS 216/16](#) [JURIS-Dokument](#), RdNr. 68-73; Sächsisches LSG, Urteil vom 16. Januar 2018 [L 5 RS 400/16](#) [JURIS-Dokument](#), RdNr. 55-60; Sächsisches LSG, Urteil vom 24. April 2018 [L 5 RS 895/16](#) [JURIS-Dokument](#), RdNr. 147-152; Sächsisches LSG, Urteil vom 12. März 2019 [L 5 R 98/18 ZV](#) [JURIS-Dokument](#), RdNr. 130-135; Sächsisches LSG, Urteil vom 9. Juli 2020 [L 7 R 558/19 ZV](#) [JURIS-Dokument](#), RdNr. 95-100).

Ä

Nach [Ä§ 3 Nr. 46 EStG](#) waren steuerfrei, Bergmannsprämien nach dem (bundesrepublikanischen) Gesetz über Bergmannsprämien. Nach Ä 1 Abs. 1 des Gesetzes über Bergmannsprämien (BergPG) vom 20. Dezember 1956 ([BGBl. I S. 927](#)) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Mai 1969 ([BGBl. I S. 434](#)), geändert durch Art. 82 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung (EAO 1977) vom 14. Dezember 1976 ([BGBl. I S. 3341](#)) und zuletzt [auf den hier maßgeblichen Zeitpunkt 1. August 1991 bezogen](#) [geändert durch das Gesetz](#)

---

zur Änderung des Gesetzes über Bergmannsprämien (BergPG-ÄndG) vom 7. Mai 1980 ([BGBl. I S. 532](#)), erhielten Arbeitnehmer, die unter Tage beschäftigt waren, Bergmannsprämien nach den Vorschriften des BergPG. Die Bergmannsprämie betrug ab Mai 1980 zehn DM (Art. 1 Nr. 1 BergPG-ÄndG), wurde für jede unter Tage verfahrenene volle Schicht gewährt ([Â§ 2 BergPG](#)), galt weder als steuerpflichtige Einnahme im Sinne des EStG noch als Einkommen, Verdienst oder Entgelt im Sinne der Sozialversicherung, der Arbeitslosenversicherung und der Arbeitslosenhilfe und galt arbeitsrechtlich nicht als Bestandteil des Lohns oder Gehalts ([Â§ 4 BergPG](#)). Bereits daraus wird deutlich, dass es sich bei den Bergmannsprämien um eine öffentlich-rechtliche Leistung des Staates und nicht um einen Bestandteil des Arbeitsentgelts handelte. Zwar wurden die Bergmannsprämien vom Arbeitgeber ausgezahlt ([Â§ 3 Abs. 1 Satz 1 BergPG](#)). Der Arbeitgeber haftete jedoch (gegenüber dem Finanzamt) für zu Unrecht gezahlte Bergmannsprämien ([Â§ 3 Abs. 3 Satz 1 BergPG](#); [Â§ 3 Abs. 2 Satz 1 BergPG](#) in der Fassung von [Art. 82 Nr. 1 EGAO 1977](#)). Das Finanzamt prüfte nämlich die Voraussetzungen für die Gewährung der Bergmannsprämien; dabei fanden die Vorschriften der Reichsabgabenordnung entsprechende Anwendung ([Â§ 3 Abs. 2 Satz 2 BergPG](#)) bzw. waren auf die Bergmannsprämie die für Steuervergütungen geltenden Vorschriften der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden ([Â§ 5a Abs. 1 Satz 1 BergPG](#) in der Fassung des [Art. 82 Nr. 2 EGAO 1977](#)). Der Arbeitnehmer konnte beantragen, dass das Finanzamt, an das der Arbeitgeber die Lohnsteuer abzuführen hatte, die Bergmannsprämie durch einen schriftlichen Bescheid feststellte ([Â§ 3 Abs. 2 Satz 2 BergPG](#); [Â§ 3 Abs. 1 Satz 5 BergPG](#) in der Fassung des [Art. 82 Nr. 1 Buchstabe a\) EGAO 1977](#)). In öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten über die auf Grund des BergPG ergehenden Verwaltungsakte der Finanzbehörden war der Finanzrechtsweg gegeben ([Â§ 3 Abs. 4 Satz 1 BergPG](#); [Â§ 3 Abs. 3 BergPG](#) in der Fassung des [Art. 82 Nr. 1 Buchstabe d\) EGAO 1977](#)).

Â

Die (bundesrepublikanische) Bergmannsprämie war deshalb eine (steuerrechtliche) Subvention, die als Anspruch dem Arbeitnehmer gegenüber der Finanzverwaltung zustand (so zu Recht: LSG Berlin/Brandenburg, Urteil vom 19. November 2015 [â€‹ L 22 R 588/13](#) [â€‹ JURIS-Dokument](#), RdNr. 60 unter Bezugnahme auf: Bundesfinanzhof [BFH], Urteil vom 17. Juni 2010 [â€‹ VI R 18/08](#) [â€‹ JURIS-Dokument](#), RdNr. 17 und BSG, Urteil vom 30. Januar 1997 [â€‹ 8 RKn 21/95](#) [â€‹ JURIS-Dokument](#), RdNr. 17). Dies ergibt sich auch aus der Entstehungsgeschichte des BergPG und den Motiven des historischen Gesetzgebers. Die Begründung des Entwurfs eines Gesetzes über Bergmannsprämien zeigt, dass Anlass für das Handeln des Gesetzgebers die besorgniserregende Abwanderung von Bergleuten aus der Untertagearbeit, der unzureichende Nachwuchs und eine starke Fluktuation innerhalb der bergmännischen Belegschaft waren, was daraus erklärt wurde, dass das angestammte ausgeprägte Berufsgefühl der Bergleute dem Anreiz, den andere Berufe mit leichter Arbeit und hoher Entlohnung boten, nicht standzuhalten vermochte ([BT-Drs. II/2351, S. 4](#)). Dieser auch aus energiepolitischen Gründen unerwünschten Erscheinung dadurch abzuwenden, dass der Zugang zum

---

Bergmannsberuf insbesondere der Untertagearbeit begrenzter gemacht wurde, war Ziel des Gesetzes über Bergmannsprämien ([BT-Drs. II/2351, S. 4](#)). Dem Gesetz wohnte eine energie- und eine arbeitsmarktpolitische Tendenz inne. Sein Ziel war nicht die Gewährung einer allgemeinen Erschwerniszulage als Ausgleich für die psychische und physische Belastung der Untertagearbeit. Das BergPG knüpfte zwar wie sich aus der Begründung des Regierungsentwurfs ergibt die Gewährung einer Prämie an die Erschwernisse der Untertagearbeit. Die Anknüpfung an diese Erschwernisse war jedoch erforderlich, weil sie als ursprünglich für die unerwünschte Abwanderung angesehen wurde. Anlass und Zweck einer gesetzlichen Förderungsmaßnahme einerseits und ihr Anknüpfungspunkt andererseits sind jedoch nicht gleichzusetzen (BFH, Urteil vom 15. Mai 1981 [VI R 23/77](#) JURIS-Dokument, RdNr. 16 und 17). Die Bergmannsprämien sollten in Anerkennung der besonderen Leistungen gewährt werden, die der unter Tage tätige Bergmann für die Allgemeinheit erbrachte und insbesondere die Steuerlast erleichtern, die er zu tragen hatte ([BT-Drs. II/2351, S. 4](#)). Der steuerrechtliche Subventionscharakter der Bergmannsprämien wurde rechtstechnisch dadurch hergestellt, dass der Arbeitgeber lediglich als Zahlstelle einer vom Staat im öffentlichen Interesse eingeräumten Steuerermäßigung fungierte. Denn der Arbeitgeber, der die Bergmannsprämie an den einzelnen Arbeitnehmer zahlte, entnahm den Gesamtbetrag der ausgezahlten Bergmannsprämien dem Betrag, den er für seine Arbeitnehmer insgesamt an Lohnsteuer einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen hatte (bzw. erhielt ihn, in den Ausnahmefällen, in denen in einem Betrieb ausnahmsweise die insgesamt einbehaltene Lohnsteuer zur Deckung der Bergmannsprämien nicht ausreichte, vom Finanzamt aus den Einnahmen aus Lohnsteuer erstattet). Mit dem Einbehalt wurde nämlich erreicht, dass sich bei dem für die Abführung der Lohnsteuer zuständigen Finanzamt die Einnahmen an Lohnsteuer um den vom Arbeitgeber für Bergmannsprämien entnommenen Betrag vermindern und dass die Kosten der Bergmannsprämien von Bund und Ländern entsprechend ihrer Beteiligung an den Einnahmen an Lohnsteuern getragen wurden. Die Kosten der Bergmannsprämien wurden daher in voller Höhe von Bund und Ländern, also der öffentlichen Hand, gemeinsam getragen ([BT-Drs. II/2351, S. 5](#)).

Â

Eine direkte Anwendung des [Â§ 3 Nr. 46 EStG](#) auf die zusätzlichen Belohnungen für Werkstätten im Bergbau scheidet nach alledem bereits deshalb aus, weil es sich bei den zusätzlichen Belohnungen für Werkstätten im Bergbau nicht um Bergmannsprämien nach dem bundesrepublikanischen Bergmannsprämiengesetz handelte. Als steuerrechtliche Subvention unterscheidet sich die Bergmannsprämie nach dem zuvor Ausgeführten auch deutlich von der zusätzlichen Belohnung für Werkstätten im Bergbau, die vom Arbeitgeber als Bestandteil des Arbeitsverdienstes für ununterbrochene langjährige Beschäftigungsdauer in Bergbaubetrieben dem Arbeitnehmer zu zahlen war. Mangels Vergleichbarkeit der zusätzlichen Belohnung für Werkstätten im Bergbau mit der Bergmannsprämie in Folge der grundsätzlich anderen Art der Einnahme scheidet auch die entsprechende Anwendung des [Â§ 3 Nr. 46 EStG](#) auf die zusätzliche Belohnung für Werkstätten im Bergbau aus (zutreffend so

---

bereits: LSG Berlin/Brandenburg, Urteil vom 19. November 2015 [L 22 R 588/13](#) [JURIS-Dokument](#), RdNr. 62). Die anderslautende, vom LSG Sachsen-Anhalt (Urteil vom 27. August 2015 [L 1 RS 23/13](#) [JURIS-Dokument](#), RdNr. 20-22; Urteil vom 29. Juni 2016 [L 3 RS 12/14](#) [JURIS-Dokument](#), RdNr. 18-25; Urteil vom 27. Oktober 2016 [L 3 RS 29/14](#) [JURIS-Dokument](#), RdNr. 54-58; Urteil vom 15. März 2017 [L 3 RS 27/15](#) [JURIS-Dokument](#), RdNr. 17-23; Urteil vom 26. April 2017 [L 3 RS 13/14](#) [JURIS-Dokument](#), RdNr. 23; Urteil vom 17. Juli 2017 [L 3 RS 8/16](#) [JURIS-Dokument](#), RdNr. 23-27) vertretene Sichtweise, wonach auf die zusätzliche Belohnung für Werkstätten im Bergbau [Â§ 3 Nr. 46 EstG](#) entsprechend anzuwenden sei, vermag nicht zu überzeugen. Soweit zur Begründung ausgeführt wird, die Zielstellung der Bergmannsprämien sowohl in der alten Bundesrepublik wie auch in der ehemaligen DDR, nämlich die Kohleindustrie als Motor für einen Wirtschaftsaufschwung nach dem Krieg zu fördern, seien im Wesentlichen gleich gewesen (LSG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 27. August 2015 [L 1 RS 23/13](#) [JURIS-Dokument](#), RdNr. 20), wird verkannt, dass eine übergeordnete Zielstellung weder allein noch ausschließlich die Frage der Vergleichbarkeit zweier völlig unterschiedlich sozialpolitisch und rechtstechnisch ausgestalteter Leistungen determinieren kann. Soweit zur Begründung darüber hinaus auf eine weitgehende Identität der beiden Leistungen abgestellt wird, die aus vergleichbaren äußeren Umständen und einer ähnlichen Konzeption zur Arbeitsmoral abgeleitet werden (LSG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 27. August 2015 [L 1 RS 23/13](#) [JURIS-Dokument](#), RdNr. 21 und 22), ist dem deutlich entgegenzuhalten, dass eine solchermaßen behauptete [weitgehende Identität](#) gerade nicht besteht. Der entscheidende Unterschied, der darin besteht, dass einerseits die Bergmannsprämie eine staatliche (steuerrechtliche) Subvention darstellte und andererseits die zusätzliche Belohnung für Werkstätten im Bergbau ein Bestandteil des Arbeitsverdienstes war, wird dabei völlig unberücksichtigt gelassen (zutreffend insoweit bereits: LSG Berlin/Brandenburg, Urteil vom 19. November 2015 [L 22 R 588/13](#) [JURIS-Dokument](#), RdNr. 66). Auch die äußeren Umstände der Prämienengewährung sind nicht im Ansatz vergleichbar: Während Bergmannsprämien nur für unter Tage beschäftigte Arbeitnehmer des Bergbaus gezahlt wurden ([Â§ 1 Abs. 1 BergPG](#)), partizipierten von den zusätzlichen Belohnungen für Werkstätten im Bergbau sämtliche in Bergbaubetrieben Beschäftigten ([Â§ 3 Abs. 3](#) der Bergbau-VO in der Fassung von [Â§ 1](#) der 5. Bergbau-VO). Während anspruchsbegründender Anknüpfungspunkt der zusätzlichen Belohnungen für Werkstätten im Bergbau die ununterbrochene Beschäftigung in einem Bergbaubetrieb war ([Â§ 3 Abs. 1](#) der Bergbau-VO in der Fassung von [Â§ 1](#) der 5. Bergbau-VO), wurden die Bergmannsprämien für jede einzelne unter Tage verfahren volle Schicht gewährt ([Â§ 2 BergPG](#)). Während die Bergmannsprämien wegen ihres steuerrechtlichen Subventionscharakters nicht übertragbar, also weder verpfändbar noch abtretbar, waren ([Â§ 5 BergPG](#)), konnte über zusätzliche Belohnungen für Werkstätten im Bergbau als Arbeitsentgelt jede Art von Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäften geschlossen werden ([Â§ 436, 449](#) des Zivilgesetzbuches der DDR).

---

Soweit die Beklagte schließlich meint, nach den Vorschriften des Â§ 3 der Bergbau-VO in der Fassung von Â§ 5 der 5. Bergbau-VO habe die zusätzliche Belohnung für Werkstätige im Bergbau nicht zum Arbeitsverdienst gezählt, da sie, wie die westdeutsche Bergmannsprämie, aus öffentlichen Mitteln finanziert worden sei, ist die Behauptung der Regierung der DDR, dass die Regierung der DDR die Schirmgeberin der zusätzlichen Belohnung im Bergbau sei und daher die Regelungskompetenz und Hoheit über die zusätzliche Belohnung im Bergbau nie bei den volkseigenen Bergbaubetrieben oder in den Händen der Kollektivvertragsparteien, sondern immer bei der Regierung der DDR gelegen habe, trifft dieser Einwand nicht zu. Um Arbeitsentgelt handelte es sich bei den zusätzlichen Belohnungen für Werkstätige im Bergbau bereits deshalb, weil sie eine Gegenleistung des Bergbaubetriebes für die vom Werkstätigen erbrachte Arbeitsleistung in Form der erbrachten ununterbrochenen Beschäftigung (Â§ 3 Abs. 1 der Bergbau-VO in der Fassung von Â§ 1 der 5. Bergbau-VO), damit also in Form von erbrachter Berufstreue und Pflichterfüllung, darstellte, die bei der Auszahlung der zusätzlichen Belohnung mit einem dem Beschäftigten auszuweisenden Anerkennungsschreiben honoriert wurde (Â§ 3 Abs. 18 der Bergbau-VO in der Fassung von Â§ 1 der 5. Bergbau-VO). Wie bereits hervorgehoben, war es ausweislich von Absatz 3 der Präambel der Bergbau-VO auch deren Ziel zur Verbesserung der Entlohnung für die im Bergbau Beschäftigten beizutragen, weshalb der Arbeitsentgeltcharakter nicht in Zweifel steht. Zwar war die Gewährung der zusätzlichen Belohnung für Werkstätige im Bergbau staatlich vorgegeben, es handelte sich aber deshalb nicht um eine der bundesrepublikanischen Bergmannsprämie vergleichbare staatliche Subventionierung, weil die zur Zahlung erforderlichen Mittel nicht aus dem Staatshaushalt, sondern aus den Prämien- bzw. Lohnfonds der Bergbaubetriebe aufzubringen waren. Dies ergibt sich deutlich aus Â§ 3 Abs. 6 der Bergbau-VO, wonach die Bezahlung der zusätzlichen Belohnung aus einem in den Finanzplänen der Vereinigungen des Bergbaus einzusetzenden gesonderten Fonds, über den jährlich abzurechnen war, erfolgte. Ebenso bestimmte Â§ 3 Abs. 10 der Bergbau-VO in der Fassung von Â§ 1 der Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Verbesserung der Lage der Bergarbeiter, des ingenieurtechnischen und kaufmännischen Personals sowie der Produktionsverhältnisse im Bergbau (2. Bergbau-VO) vom 25. Juni 1953 (DDR-GBl. Nr. 81 S. 825), dass die Bezahlung der zusätzlichen Belohnung aus einem in den Finanzplänen der Werke einzusetzenden gesonderten Fonds, über den jährlich abgerechnet werden musste, erfolgte. Entgegen der Ansicht der Beklagten war auch nicht die Regierung der DDR der einzige oder ausschließliche Schirmgeber der zusätzlichen Belohnung, denn die Kollektivvertragsparteien hatten die zusätzliche Belohnung für Werkstätige im Bergbau bereits mit dem RKV Kohle vollständig in das Entlohnungssystem inkorporiert: Â§ 3 der Bergbau-VO in der Fassung der 5. Bergbau-VO war normtextidentisch als Anlage 3 Bestandteil des RKV Kohle vom 1./27. Februar 1967 in der Fassung des 1. bis 7. Nachtrages. Darüber hinaus wurden die Regelungen des Â§ 3 der Bergbau-VO in der Fassung von Â§ 1 der 5. Bergbau-VO mit der Vereinbarung zur einheitlichen Anwendung der zusätzlichen Belohnung im Bergbau vom 25. März 1974 (registriert im Bundesarchiv unter der Signatur: D934 / DGB 16039) sowie der als Anlage 9 des ab 1. Januar 1979 geltenden RKV Kohle vereinbarten einheitlichen Anwendung der Rechtsvorschriften über zusätzliche Belohnung für Werkstätige im

---

Bergbau (registriert beim Staatssekretariat für Arbeit und Löhne unter Nr. 103/78) fortgeführt. Die Vorschriften galten unverändert auch im Jahr 1990 weiter, wie sich aus § 15 des Manteltarifvertrages (MTV/BG) Kohle Gas für die Arbeitnehmer des Tarifbereichs Braunkohlen- und Gasindustrie vom 31. Mai 1990 ergibt, der vollständig auf die 5. Bergbau-VO verweist. Vor diesem Hintergrund vermag der Einwand der Beklagten, die Regelungskompetenz für und die Hoheit über die zusätzliche Belohnung für Werkstätige im Bergbau habe zu keinem Zeitpunkt bei den volkseigenen Bergbaubetrieben oder in den Händen der Kollektivvertragsparteien gelegen, nicht zu überzeugen.

Ä

### III.

Zusammenfassend ist daher zu konstatieren, dass zu Gunsten des Klägers folgende zusätzliche Entgelte festzustellen sind:

Ä

<b>Zuflussjahr</b>	<b>Jahresendprämie</b>	<b>zusätzliche Belohnungen für Werkstätige im Bergbau</b>	<b>Gesamtbetrag</b>
1978	157,79 M	Ä	157,79 M
1979	159,28 M	573,42 M	732,70 M
1980	153,96 M	554,25 M	708,21 M
1981	160,87 M	579,11 M	739,98 M
1982	163,89 M	590,00 M	753,89 M
1983	166,67 M	600,00 M	766,67 M
1984	Ä	595,00 M	595,00 M
1985	Ä	593,18 M	593,18 M
1986	Ä	580,95 M	580,95 M
1987	Ä	588,09 M	588,09 M
1988	Ä	595,46 M	595,46 M
1989	Ä	568,73 M	568,73 M

Ä

### IV.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Ä§§ 183, 193 SGG](#). Sie berücksichtigt Anlass, Verlauf und Ergebnis des Rechtsstreits. Eine vollständige Kostenerstattung kam trotz der im Berufungsverfahren nur noch für die Zuflussjahre 1978 bis 1983 in der Mindestlohn geltend gemachten Jahresendprämien und nicht in Betracht, weil sowohl im Widerspruchs-, als auch (ursprünglich) im Klageverfahren Jahresendprämien auch für die Zuflussjahre 1984 bis 1990 in Höhe von (mindestens) 70 Prozent des Entgelts des jeweils vorangegangenen Kalenderjahres als glaubhaft gemachtes Arbeitsentgelt begehrt wurden. Wegen des

---

Grundsatzes der Einheitlichkeit der Kostengrundentscheidung war eine einheitliche Kostenquote für das gesamte Verfahren zu bilden.

Ä

**V.**

Gründe für die Zulassung der Revision nach [§ 160 Abs. 2 SGG](#) liegen nicht vor.

Ä

Ä

Erstellt am: 17.04.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024